

Großenhainer Amtsblatt



Das Amtliche Mitteilungsblatt
der Großen Kreisstadt
Großenhain
Jahrgang 2021 | Ausgabe Nr. 01
27. Januar 2021



**Wir
informieren
Sie**

In dieser Ausgabe erhalten Sie vielfältige Informationen zu aktuellen Corona-Maßnahmen, zur Corona-Schutz-Impfung, zu Hotlines etc.

Große Kreisstadt **Großenhain** 



Aufgabe von Punkten des amtlichen Raumbezugsfestpunktfeldes des Freistaates Sachsen

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) bearbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431), das amtliche Raumbezugsfestpunktfeld (ehemals Trigonometrisches Festpunktfeld).

In diesem Zusammenhang sind auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Großenhain Raumbezugsfestpunkte (RBP, ehemals Trigonometrische Punkte) überprüft worden.

Dabei haben Mitarbeiter des GeoSN von folgenden Liegenschaften Punkte dauerhaft entfernt:

- vom Flurstück 746 der Gemarkung Großenhain,
- vom Flurstück 190/5 der Gemarkung Kleinraschütz,
- vom Flurstück 227 der Gemarkung Naundorf b. Großenhain,
- vom Flurstück 429 der Gemarkung Naundorf b. Großenhain,
- vom Flurstück 319 der Gemarkung Rostig,
- vom Flurstück 30/21 der Gemarkung Naundorf b. Zschauitz,
- vom Flurstück 148/4 der Gemarkung Naundorf b. Zscheschen.

Die Pflichten, die für die Eigentümer der Flurstücke und für Nutzungsberechtigte mit der Duldung der Festpunkte verbunden waren, sind damit entfallen.

Dresden, den 15. Januar 2021

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

Bekanntgabe der Offenlegung der Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung der K8572 von Richtung Kreuzung B98 bis Colmnitz, Kreuzung Windmühlenweg/Glaubitzer Straße

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Andreas Reypka bestimmt im Zusammenhang mit einer durchgeführten Katastervermessung im Sinne des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (rechtsbereinigt mit Stand vom 22.06.2019) die Flurstücksgrenzen nachfolgend aufgeführter Flurstücke:

Gemarkung: Colmnitz

48, 49/a, 101/5, 103, 104, 105, 106, 107, 111, 112, 113, 114, 115, 118, 119, 120, 123, 124, 125, 126, 129, 130, 131, 132, 134, 135I, 233/3, 238/1, 239 und 241/1.

Allen betroffenen Eigentümern werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. Jg. 2011 Bl.-Nr. 7 S. 271 Fsn-Nr.: 450-2.1 Fassung gültig ab: 01.03.2020).

Die Ergebnisse liegen in den Geschäftsräumen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Andreas Reypka in 01591 Riesa, Lauchhammerstraße 20 vom 29.01.2021 - 01.03.2021 von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Dienstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme bereit. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der Telefonnummer 03525 50380 zur Verfügung.

Gemäß § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem 08.03.2021 als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Andreas Reypka, Lauchhammerstraße 20 in 01591 Riesa, oder dem Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3 in 01099 Dresden einzulegen.

Riesa, den 15.12.2020

Andreas Reypka
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Amtliche Notbekanntmachung vom 12. Januar 2021

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen (LÜVA) erlässt folgende Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2021 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest)

1. Sämtliches gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden nach oben gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss, zu halten.
2. Die Festlegungen nach Punkt 1 gelten für das Gebiet folgender Städte und Gemeinden und entsprechen dem Gebiet innerhalb der rot gekennzeichneten Bereiche der Karte im Anhang. Sie sind unter <http://cardomap.idu.de/lramei/?th=tierseuche> veröffentlicht:

Stadt Strehla:
Gemarkungen Trebnitz, Paußnitz teilw., Görzig teilw.)

Gemeinde Zeithain
Gemarkungen Kreinitz (tlw.), Kottewitz (tlw.), Gohlis (tlw.), Zeithain (tlw.), Bobersen (tlw.)

Gemeinde Stauchitz:
Gemarkungen Stauchitz (tlw.), Dösitz (tlw.), Wilschwitz (tlw.), Staucha (tlw.), Treben (tlw.), Gleina (tlw.), Dobernitz (tlw.), Panitz (tlw.)

Stadt Lommatzsch:
Gemarkungen Jessen/Lom., Schwochau, Rauba

Stadt Nossen:
Gemarkung Wauden

Gemeinde Käbschütztal:
Gemarkungen Kleinkagen, Nimtitz, Tronitz

Stadt Großenhain:
Gemarkungen Skassa, Kleinraschütz, Großenhain (tlw.)

Gemeinde Nünchritz:
Gemarkungen Merschwitz, Goltzscha, Neuseußlitz

Gemeinde Priestewitz:
Gemarkung Medessen, Porschütz

Gemeinde Ebersbach:
Gemarkungen Bieberach, Cunnersdorf, Freitelsdorf, Niederrödern, Oberrödern

Gemeinde Schönfeld:
Gemarkung Schönfeld (tlw.)

Gemeinde Thiendorf:
Gemarkungen Zschorna, Tauscha, Lötzschen (tlw.), Dobra (tlw.)

Stadt Radeburg:
Gemarkungen Radeburg, Bärwalde (tlw.)

Gemeinde Moritzburg:
Gemarkung Moritzburg (tlw.)

3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird hiermit angeordnet.
4. Laufvögel sind von der Anordnung der Aufstallung ausgenommen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von 30 Tagen.

I.

Gründe

Zu 1. und 2.

Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), hat die Zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels auf der Grundlage einer Risikobewertung anzuordnen. Nach Ausbrüchen der Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg, Thüringen, Brandenburg und Sachsen wird das Risiko des Eintrages von hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände der Bundesrepublik Deutschland durch Wildvögel als hoch eingeschätzt (Risikoeinschätzung des Bundesforschungsinstitutes für Tiergesundheit-FLI vom 04.12.2020).

Der Landkreis Meißen verfügt über größere Vogelzugrastgebiete bzw. Vogelzugkorridore und wird von der Elbe durchflossen, die als bedeutende Vogelflugachse gilt. Ferner gibt es wassergebundene Vogelzugrastgebiete und EG-Vogelschutzgebiete. Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, die beim Hausgeflügel und einer ganzen Reihe von Wildvögeln nachgewiesen werden konnte. Schnell kann ein Seuchenausbruch epidemische Ausmaße annehmen, die Folge wären hohe Tierverluste und schwere wirtschaftliche Schäden insbesondere aufgrund der dann zu verhängenden Handelshemmnisse. Bei der Anordnung des Aufstellens von Geflügel in den genannten Gebieten wurde berücksichtigt, dass sich dort die Gebiete mit der höchsten Geflügeldichte sowie die größten Rastplätze insbesondere für Gänse und Enten befinden, bzw. die Gewässer, auf denen die rastenden Tiere nächtigen (Großteich Zschorna). Die Elbe wurde nur in den weniger urbanen, als Zugvogelrastgebiet bekannten Gebieten in das Aufstellungsgebot einbezogen. Alle anderen Gebiete des Landkreises Meißen wurden vom Aufstellungsgebot ausgenommen. Insofern wurde das Ermessen ausgeübt und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angewendet.

Zu 3.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest insbesondere auf Hausgeflügelbestände aus tierseuchenrechtlichen und wirtschaftlichen Gründen sofort unterbunden werden musste. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter; die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu 4.

Laufvögel sind gegenüber der Aviären Influenza eher unempfindlich, die Bestandszahlen sind sehr gering und die Aufstallung dieser Tiere aufgrund der Größe der nötigen Flächen und des Verhaltens der Tiere tatsächlich nicht möglich.

Zu 5.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, gilt ein Verwaltungsakt frühestens einen Tag nach Bekanntgabe als öffentlich bekannt gemacht.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen ist für den Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 (Sächs-GVBl. 2014, Bl.-Nr. 10, S. 386, die örtliche Zuständigkeit aus dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustel-

lungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (Sächs GVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 6 S. 142) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen Standort Großenhain, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, gewahrt.

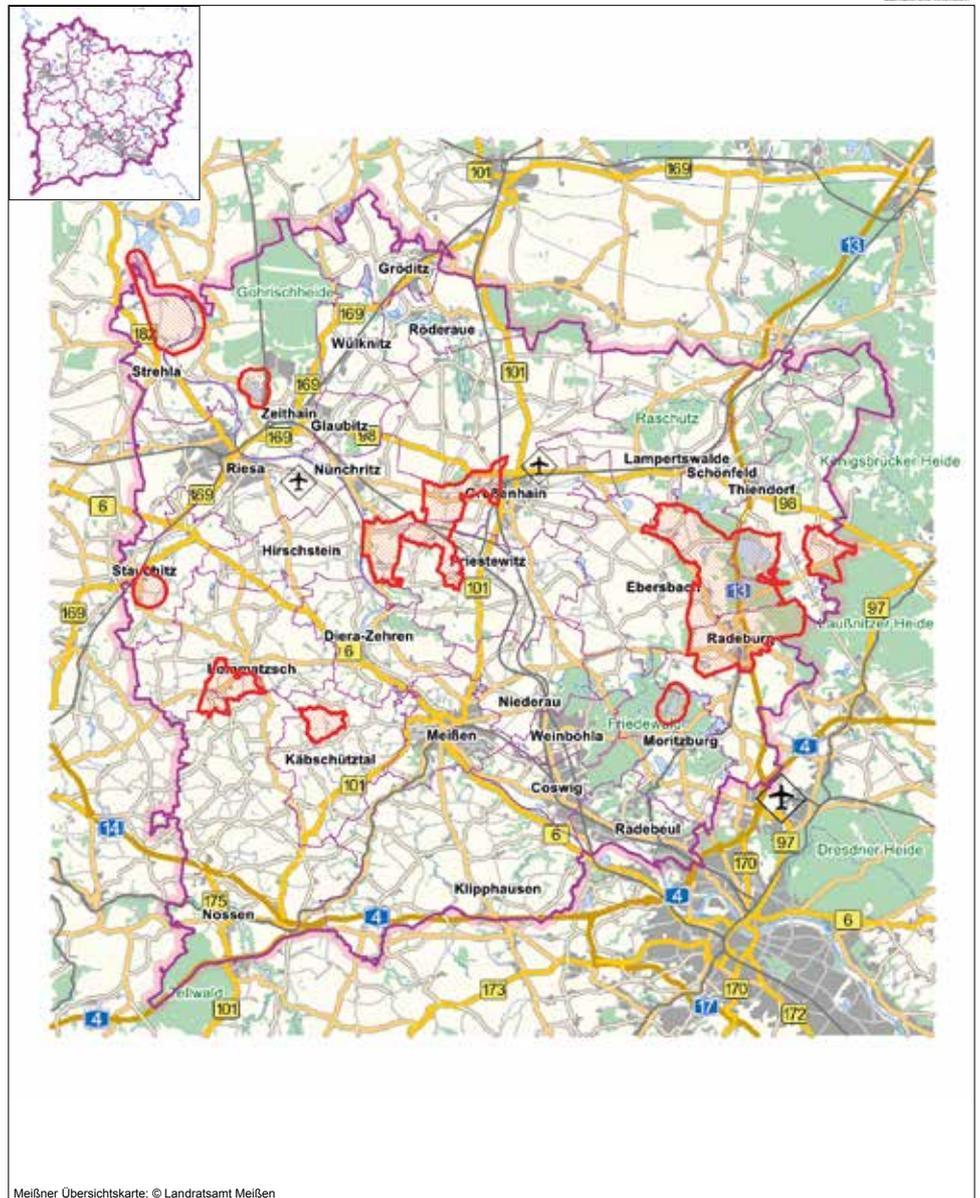
Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung haben; das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Widerspruch und/oder Klage angreifen. Sie können beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden Antrag auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez. Klau
Amtstierarzt

Geoportal Landkreis Meißen



Copyright © Landratsamt Meißen
<http://cardomap.idu.de/lrameil/>

19.01.2021

2,5 0 2,5 5 7,5 10 km



Bekanntmachung

Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben „B 101 Ausbau südlich Großenhain, Anbau eines Radweges“

Der Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 30. November 2020 (Gz.: 32-0522/354), der das oben genannte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

4. Februar 2021 bis 17. Februar 2021
(jeweils einschließlich)

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Stadtverwaltung Großenhain, Geschäftsbereich Bau, 2. Obergeschoss, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain

Aufgrund der Corona-Bestimmungen bitten wir vor einer Einsichtnahme um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 03522 304-247.

Gemeindeverwaltung Priestewitz, Zimmer 106, Staudaer Straße 1, 01561 Priestewitz

Falls der öffentliche Besucherverkehr der Gemeindeverwaltung aufgrund der aktuellen Lage durch den Coronavirus eingeschränkt ist, bitten wir Sie um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (03522 51140) für die Einsichtnahme in die Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Zimmer 4027, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0351 825-3232 ist erforderlich.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Großenhain, 12.01.2021

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister
im Auftrag der Landesdirektion Sachsen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Großen Kreisstadt Großenhain (1. Änderungssatzung Bekanntmachungssatzung – 1. ÄSBekS)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, sowie auf Grundlage von § 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain am 8. Dezember 2020 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Großen Kreisstadt Großenhain beschlossen:

Artikel 1 **Änderungen**

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Großen Kreisstadt Großenhain vom 02.12.2015, veröffentlicht im Großenhainer Amtsblatt am 05.01.2016 (Nr. 01/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird nach Satz 2 um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.“

2. § 4 S. 1 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck in der Sächsischen Zeitung, Lokalausgabe Großenhain, und nachrichtlich durch Aushang an der Gemeindetafel im Rathaus in Großenhain, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain.“

3. § 4 wird nach Satz 3 um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.“

4. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden jeweils durch ein Komma am Zeilenende ergänzt.

5. § 5 Abs. 2 S. 2 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„Nachrichtlich erfolgen der Aushang an der Gemeindetafel im Rathaus Großenhain, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain sowie eine digitale Veröffentlichung unter <https://www.grossenhain.ratsinfomanagement.net/> unter der Rubrik „Sitzungen““

6. Die Auflistung der Gemeindetafeln in den Ortsteilen und Ortschaften der Stadt Großenhain nach § 5 Abs. 3 wird ergänzt und Satz 2 einschließlich Aufzählung wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeindetafeln befinden sich an folgenden Standorten:

- Bauda (Rieser Straße 6 – Bushaltestelle),
- Colmnitz (Colmnitzer Dorfstraße 10 – Dorfgemeinschaftshaus),
- Folbern (Königsbrücker Straße – Bushaltestelle, gegenüber Hausnummer 41),
- Görzig (Mühlenstraße 16 – Dorfgemeinschaftshaus/ Sozialgebäude),
- Kleinthiemig (Alte Dorfstraße – am Löschteich gegenüber der Hausnummer 17),
- Krauschütz (Straucher Straße 9),
- Nasseböhlen (An der Bushaltestelle – in der Wartehalle),
- Rostig (Schulgasse 2 – ehemaliges Gemeindehaus/ ehemaliger Konsum),
- Skäbchen (Am Dorffanger/ Alte Hauptstraße – Bushaltestelle gegenüber Hausnummer 28),
- Skassa (Friedrich-Zürner-Straße 22a – Dorfgemeinschaftshaus),
- Skaup (Fischerring 9 c – Feuerwehrgerätehaus),
- Strauch (Im Gut 1, Seite Mitteldorfstraße – Feuerwehrgerätehaus),
- Stroga (Uebigauer Straße – Bushaltestelle gegenüber Hausnummer 12 a),
- Treugeböhlen (Kreuzungsbereich, Abzweig Strauch – gegenüber Gröditzer Straße 30),
- Uebigau (Dorfstraße 29 – Bushaltestelle),
- Walda (Ringstraße – gegenüber Hausnummer 3),
- Weßnitz (Am Teich – Feuerwehraufstellfläche),
- Wildenhain (Skassaer Straße 1a – gegenüber Friedhof),
- Zabeltitz (Hauptstraße 21/23) und
- Zschauitz (Dorfstraße 15 – Dorfgemeinschaftshaus)“

7. Am Ende von § 5 Abs. 4 wird ein Punkt ergänzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Großen Kreisstadt Großenhain tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großenhain, den 09.12.2020

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain für die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einschließlich dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot der Schule zur Lernförderung (2. Änderung der Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie des § 15 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782) und der Sächsischen Förderschulbetreuungsverordnung (SächsFöSchulBetrVO) vom 19.06.2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.05.2019 (SächsGVBl. S. 329) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Elternbeitragsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einschließlich dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an der Schule zur Lernförderung vom 29.08.2018, veröffentlicht im Großenhainer Amtsblatt am 26.09.2018 (Ausgabe Nr. 09), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain für die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einschließlich dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot der Schule zur Lernförderung vom 13.11.2019, veröffentlicht im Großenhainer Amtsblatt am 18.12.2019 (Ausgabe Nr. 12), wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 S. 1 wird der Prozentsatz für die Kinderkrippe auf 15,82 %, im Kindergarten auf 22,85 %, im Hort auf 24,75 % und bei der Schule zur Lernförderung auf 19,52 % geändert.
2. Die Anlage zu § 4 wird durch den Anhang zu dieser Satzung ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Großenhain für die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege einschließlich dem außerunterrichtlichen Betreuungsangebot an der Schule zur Lernförderung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Großenhain, den 09.12.2020

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 4 der 2. Änderung der Elternbeitragssatzung der Großen Kreisstadt Großenhain

Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ab 01.02.2021
(Elternbeitrag je Platz und Monat)

1. Kinderkrippe (bis Vollendung des 3. Lebensjahres)

tägliche Betreuungszeit	4,5 Stunden	6 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden
Familie					
1. Kind	93,45 €	124,60 €	186,90 €	207,65 €	228,40 €
2. Kind	70,95 €	94,60 €	141,90 €	157,65 €	173,40 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Alleinerziehende					
1. Kind	87,45 €	116,60 €	174,90 €	194,32 €	213,73 €
2. Kind	63,45 €	84,60 €	126,90 €	140,98 €	155,07 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Inanspruchnahme von über 9 Stunden pro Tag ist in begründeten Fällen möglich.

2. Kindergarten (ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt)

tägliche Betreuungszeit	4,5 Stunden	6 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden
Familie					
1. Kind	56,25 €	75,00 €	112,50 €	125,00 €	137,50 €
2. Kind	42,25 €	56,33 €	84,50 €	93,89 €	103,28 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Alleinerziehende					
1. Kind	52,50 €	70,00 €	105,00 €	116,67 €	128,33 €
2. Kind	38,25 €	51,00 €	76,50 €	85,00 €	93,50 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Inanspruchnahme von über 9 Stunden pro Tag ist in begründeten Fällen möglich.

3. Hort

tägliche Betreuungszeit	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	9 Stunden
Familie				
1. Kind	54,80 €	65,80 €	76,75 €	98,65 €
2. Kind	41,47 €	49,80 €	58,08 €	74,65 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Alleinerziehende				
1. Kind	51,05 €	61,30 €	71,50 €	91,90 €
2. Kind	37,30 €	44,80 €	52,25 €	67,15 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Inanspruchnahme von über 6 Stunden pro Tag ist in begründeten Fällen möglich.

Eine Betreuung von 9 Stunden pro Tag ist nur bei Ferienbetreuung und bei Zulässigkeit der entsprechenden Öffnungszeiten möglich.

4. Hort Förderschule

tägliche Betreuungszeit	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	9 Stunden
Familie				
1. Kind	56,40 €	67,70 €	78,95 €	101,50 €
2. Kind	43,07 €	51,70 €	60,28 €	77,50 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Alleinerziehende				
1. Kind	52,65 €	63,20 €	73,70 €	94,75 €
2. Kind	38,90 €	46,70 €	54,45 €	70,00 €
3. Kind und weitere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Inanspruchnahme von über 6 Stunden pro Tag ist in begründeten Fällen möglich.

Eine Betreuung von 9 Stunden pro Tag ist nur bei Ferienbetreuung und bei Zulässigkeit der entsprechenden Öffnungszeiten möglich.

zusätzliche wöchentliche Elternbeiträge für die Betreuung während den Ferien im Hort

(zusätzliches Entgelt pro Woche bei Inanspruchnahme der erweiterten Ferienbetreuung über die normale vertragliche Betreuungsdauer hinaus bis zu 9 Stunden)

5. Hort

vertragliche Betreuungszeit	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden
Familie			
1. Kind	10,95 €	8,20 €	5,45 €
2. Kind	10,95 €	8,20 €	5,45 €
3. Kind und weitere	10,95 €	8,20 €	5,45 €
Alleinerziehende			
1. Kind	10,95 €	8,20 €	5,45 €
2. Kind	10,95 €	8,20 €	5,45 €
3. Kind und weitere	10,95 €	8,20 €	5,45 €

6. Hort Förderschule

vertragliche Betreuungszeit	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden
Familie			
1. Kind	11,25 €	8,45 €	5,65 €
2. Kind	11,25 €	8,45 €	5,65 €
3. Kind und weitere	11,25 €	8,45 €	5,65 €
Alleinerziehende			
1. Kind	11,25 €	8,45 €	5,65 €
2. Kind	11,25 €	8,45 €	5,65 €
3. Kind und weitere	11,25 €	8,45 €	5,65 €



AUSSCHREIBUNGEN

Stellenausschreibung des Abwasserzweckverbandes

„Gemeinschaftskläranlage Großenhain“

Der Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“ sucht **zum 1. April 2021** eine(n)

Bilanzbuchhalter(in) (m/w/d)

oder Mitarbeiter(in) (m/w/d) mit vergleichbarer Ausbildung für 20 Wochenstunden, in Teilzeit, zur unbefristeten Anstellung.

Wir bieten Ihnen ein verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet, eine leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD sowie einen sicheren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst und nette Kollegen an Ihrer Seite.

Sie verfügen über eine einschlägige Berufserfahrung im Finanz- und Rechnungswesen sowie gute Kenntnisse im Um-

gang mit dem MS Office-Paket? Sie arbeiten selbstständig, strukturiert und zuverlässig, haben analytische Fähigkeiten und eine hohe Zahlenaffinität?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail im PDF-Format **bis zum 20. Februar 2021** an: info@azv-grossenhain.de.

Ansprechpartnerin für Rückfragen:

Frau Dipl. Ing. Elisabeth Lorenz

Geschäftsführerin

Telefon: 03522 522612



Abwasserzweckverband

„Gemeinschaftskläranlage Großenhain“

Skassaer Straße 50, 01558 Großenhain

Öffentliche Ausschreibung: Grundstücke zum Kauf in Wildenhain



Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH ist Eigentümerin der nachfolgend genannten Objekte und beabsichtigt, diese zu verkaufen.



Lagebeschreibung:

Der Ort Wildenhain liegt verkehrsgünstig an der Bundesstraße B 98 (Großenhain - Riesa), ca. 4 Kilometer von der Stadt Großenhain entfernt. Das Ausschreibungsobjekt befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Wildenhain, in ruhiger Lage unweit des Rodaer Weges.

Ansprechpartner: BVVG – Landesniederlassung Sachsen/Thüringen

Frau Michaela Heege

Telefon: 0351 25787-14

Adresse für Gebote: BVVG – Ausschreibungsbüro

Postschließfach 55 01 34

10371 Berlin

Telefon: 030 4432 1099

Fax: 030 4432 1210

E-Mail: gebote@bvvv.de

Verkauft wird das Flurstück 84/6 mit 528 qm und das Flurstück 84/7 mit 542 qm. Die Flächen sind bis zum 30. September 2021 verpachtet.

Objekt-Nr.: SD85-2800-072707

Größe: 1.070 qm

Orientierungswert (Kauf): nach Gebot

Objektart: Acker und Grünland, Bauland

Ausschreibung endet: am 22. Februar 2021, um 08:00 Uhr

Objektbeschreibung:

Das Ausschreibungsobjekt besteht aus zwei Flurstücken und ist in der Gemarkung Wildenhain belegen. Als Nutzungsart ausgewiesen ist 0,1070 ha Ackerland mit einer durchschnittlichen Bonität von 37 Bodenpunkten.

Die Flurstücke sind laut Aussage der Kommune im Flächennutzungsplan als Außenbereich ausgewiesen. Konkrete Angaben zur baulichen Nutzbarkeit sind über das zuständige Bauordnungsamt des Landkreises zu erfragen. Die Flurstücke verfügen derzeit nicht über eine gesicherte Zuwegung und Erschließung. Der Erwerber stellt die Verkäuferin im Zusammenhang mit der fehlenden gesicherten Zuwegung von allen Ansprüchen frei und verzichtet auf die Geltendmachung etwaiger eigener Ansprüche.

Aufgrund der Lage am Ortsrand ist die Nutzung der beiden Flurstücke gemeinsam als Wohngrundstück mit großem

Garten bzw. einzeln zur Bebauung mit je einem Eigenheim denkbar. Der Aufwand zur Baureifmachung ist vom Erwerber zu tragen und wurde bei der Wertermittlung bereits abschließend wertmindernd berücksichtigt. Die Verkäuferin übernimmt keine Gewähr für den zukünftigen Verwendungszweck. Teilgebote für die einzelnen Flurstücke sind zugelassen. Sofern die Verkäuferin wider Erwarten vor Ei-

gentumsumschreibung für die Entrichtung von Kommunalabgaben oder Erschließungsbeiträgen in Vorleistung gehen muss, ist der Betrag vom Käufer an die Verkäuferin zusätzlich zum Gebot zu zahlen. Im Grundbuch steht die BVVG als Eigentümerin. Belastungen sind keine eingetragen. Weiterhin behält sich die Verkäuferin vor, in den Kaufvertrag ein Mehrerlös- und Nachbewertungsklausel aufzunehmen.



NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN GROßENHAINER INFORMATIONEN

Sitzungstermine der Ausschüsse und des Stadtrates

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Sitzungstermine der Ausschüsse und des Stadtrates der Großen Kreisstadt Großenhain in den Monaten Februar bis Juni 2021.

Sitzungstermine des			
	Technischen Ausschusses	Verwaltungsausschusses	Stadtrates
Februar	-	-	03.02.2021 (Kulturschloss)
März	01.03.2021	02.03.2021	17.03.2021
April	19.04.2021	20.04.2021	-
Mai	31.05.2021	-	05.05.2021
Juni	28.06.2021	01.06.2021 29.06.2021	16.06.2021

Die öffentlichen Tagesordnungen mit Bekanntmachung des jeweiligen Sitzungsortes finden Sie etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin in der Sächsischen Zeitung, Lokalteil Großenhain. Zudem sind diese am Schaukasten im Rathaus Großenhain und im Ratsinformationssystem unter <https://grossenhain.ratsinfomanagement.net/> in der Rubrik „Sitzungen“ einsehbar.

Das Ratsinformationssystem kann auch als BürgerApp auf dem Smartphone installiert werden. Wählen Sie dafür bitte im App Store die Anwendung „iRICH Bürger“ bzw. im Goog-

le Play Store die Anwendung „anRICH Bürger“ aus, folgen der Anleitung und geben die Webadresse <https://grossenhain.ratsinfomanagement.net/> ein. Die öffentlichen Vorlagen der Stadtratssitzung liegen etwa eine Woche vor der Sitzung im Rathaus, Großenhain-Information, zur Einsichtnahme aus. Bitte beachten Sie, dass aufgrund besonders eilbedürftiger Entscheidungen Sondersitzungen möglich sind. Deren Tagesordnungen und Termine werden kurzfristig und außerplanmäßig ebenfalls im Lokalteil Großenhain der Sächsischen Zeitung, im Schaukasten im Rathaus Großenhain und auf der oben genannten Internetseite der Stadt Großenhain veröffentlicht.

Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse sind nach Bestätigung des Sitzungsprotokolls im Ratsinformationssystem unter <https://grossenhain.ratsinfomanagement.net/> in der Rubrik „Recherche“ abrufbar.

Hinweise:

Der Besuch der öffentlichen Gremiensitzungen ist für interessierte Bürgerinnen und Bürger möglich. Die Durchführung der Sitzungen steht jedoch unter Auflagen, dazu gehören eine Begrenzung der Teilnehmerzahlen, Abstandsregelungen sowie besondere Hygienevorkehrungen. Besucher werden gebeten, zusätzlich dazu auch persönliche Schutzvorkehrungen zu treffen.

Im Rahmen der „Fragestunde für Einwohner“ können Großenhainer Einwohner, Gewerbetreibende und Grundstücksbesitzer während der Stadtratssitzung Fragen zu städtischen Angelegenheiten stellen, Anregungen und Vorschläge unterbreiten.



Foto: Stadtverwaltung

Großenhain ist ... IN ORDNUNG.

Stadtbauhof **Großenhain**
Freundliche Stadt im Grünen 

10 Fragen und Antworten rund um die COVID-19-Schutzimpfung

Hinweis:

Die nachfolgenden Zusammenstellungen beruhen auf Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI), des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) und des Landratsamtes Meißen, ergänzt um Informationen der Stadtverwaltung Großenhain (Stand: 18.01.2021).

Ausführlichere Informationen erhalten Sie beim RKI unter www.rki.de und auf der Internetseite des Freistaates Sachsen unter <https://www.coronavirus.sachsen.de>. Informationen zur Corona-Schutz-Impfung stehen Ihnen unter www.coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html zur Verfügung.

1. Warum sollte man sich gegen COVID-19 impfen lassen?

Eine Impfung gegen COVID-19 trägt sowohl zum individuellen Schutz als auch zur Eindämmung der Pandemie bei.

COVID-19 ist eine Erkrankung, die durch die Infektion mit SARS-CoV-2 auftreten kann. Der Krankheitsverlauf variiert hinsichtlich Symptomatik und Schwere: Es können asymptomatische, symptomarme oder schwere Infektionen mit Pneumonie und weiteren Organbeteiligungen auftreten, die zum Lungen- und Multiorganversagen bis zum Tod führen können. Ein Teil der COVID-19-PatientInnen hat sich auch Wochen oder Monate nach Beginn der Erkrankung noch nicht wieder erholt und leidet weiterhin unter schweren Allgemeinsymptomen. Daten aus England deuten darauf hin, dass etwa 40 Prozent der hospitalisierten Erkrankten längerfristige Unterstützung benötigen und bei etwa zehn Prozent der nicht hospitalisierten, mild Erkrankten Symptome länger als vier Wochen andauern. Da das Virus auch durch asymptomatische Personen übertragen werden kann und generell sehr leicht übertragbar ist, breitet sich SARS-CoV-2 schnell aus.

Beide Impfstoffe, die in der EU und somit in Deutschland am 21. Dezember 2020 (BioNTech) bzw. 6. Januar 2021 (Moderna) zugelassen wurden, waren in der klinischen Erprobung sehr effektiv. Die Studiendaten zeigten, dass die Wahrscheinlichkeit, an COVID-19 zu erkranken, bei den COVID-19-geimpften TeilnehmerInnen um 95 Prozent bzw. 95 Prozent geringer war als bei den Placebo-geimpften TeilnehmerInnen. Das bedeutet, dass eine gegen COVID-19 geimpfte Person nach einem Kontakt mit SARS-CoV-2 mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erkranken wird. Über welchen Zeitraum eine geimpfte Person vor einer COVID-19 Erkrankung geschützt sind, d. h. wie lange der Impfschutz besteht, kann derzeit noch nicht gesagt werden. Zudem ist noch nicht geklärt, in welchem Maße die Transmission (Erregerübertragung) durch geimpfte Personen verringert oder verhindert wird. Trotzdem bietet die Impfung einen sehr guten individuellen Schutz vor der Erkrankung. Wie bei jeder Impfung können auch nach einer COVID-19-Impfung Impfreaktionen auftreten.

2. In welcher Reihenfolge wird geimpft?

Die Corona-Schutzimpfung erfolgt mit Priorisierung, weil zunächst nicht ausreichend Impfstoff zu Verfügung steht,

um alle Menschen, die das wünschen, zu impfen. Die Reihenfolge der Impfungen ist in einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums festgelegt, die auf der Impfpflicht der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut (RKI) aufbaut. Diese Rechtsverordnung ist am 15. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Die Priorisierung im Einzelnen:

Höchste Priorität

- über 80-Jährige,
- Personen, die in stationären Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind,
- Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten,
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit hohem Expositionsrisiko wie Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdienste, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, SARS-CoV-2-Impfzentren und in Bereichen mit infektionsrelevanten Tätigkeiten,
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, die Menschen mit einem hohen Risiko behandeln, betreuen oder pflegen. (v. a. Hämato-Onkologie und Transplantationsmedizin.).

Hohe Priorität

- über 70-Jährige,
- Personen mit Trisomie 21, mit Demenz oder geistiger Behinderung, nach einer Organtransplantation,
- enge Kontaktpersonen von solchen pflegebedürftigen Personen, die über 70 Jahre alt sind, an Trisomie 21 oder einer geistigen Behinderung (bzw. Demenz) leiden oder nach einer Organtransplantation ein hohes Infektionsrisiko haben,
- Kontaktpersonen von Schwangeren,
- Personen, die in stationären Einrichtungen für geistig behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanten Pflegedienste regelmäßig geistig behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen,
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendedienste und in SARS-CoV-2-Testzentren,
- Polizei- und Ordnungskräfte, die im Dienst, etwa bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind,
- Personen im öffentlichen Gesundheitsdienst und in relevanten Positionen der Krankenhausinfrastruktur,
- Personen, die in Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen leben oder tätig sind.

Erhöhte Priorität

- über 60-Jährige,
- Personen mit folgenden Krankheiten: Adipositas, chron. Nierenerkrankung, chron. Lebererkrankung, Immundefizienz oder HIV-Infektion, Diabetes mellitus, div. Herzkrankungen, Schlaganfall, Krebs, COPD oder Asthma,

- Autoimmunerkrankungen und Rheuma,
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit niedrigem Expositionsrisiko (Labore) und ohne Betreuung von Patienten mit Verdacht auf Infektionskrankheiten,
- Personen in relevanter Position in Regierungen, Verwaltungen und den Verfassungsorganen, in Streitkräften, bei der Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz und THW, Justiz,
- Personen in relevanter Position in Unternehmen der kritischen Infrastruktur, im Apotheken und Pharmawirtschaft, öffentliche Versorgung und Entsorgung, Ernährungswirtschaft, Transportwesen, Informationstechnik und Telekommunikation,
- Erzieher und Lehrer,
- Personen, mit prekären Arbeits- oder Lebensbedingungen.

Danach folgen alle Personen, die nicht den oben genannten drei Gruppen angehören.

3. Wie erfolgt die Terminvergabe?

Die Terminvergabe erfolgt online unter <https://sachsen.impfterminvergabe.de> oder telefonisch über die Telefon-Hotline 0800 0899 089.

Die Termine zur Impfung werden an die priorisierten Personengruppen je nach Verfügbarkeit vergeben.

Ab dem 8. Februar 2021 bieten die MitarbeiterInnen des Soziokulturellen Zentrums Alberttreff (SKZ) in Großenhain Hilfe bei der Terminvereinbarung an. BürgerInnen, die Unterstützung benötigen, können sich wochentags, in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr, unter Telefon: 03522 502569 im SKZ melden.

4. Wie erfolgt die Online-Terminvergabe?

Zur Terminbuchung für eine COVID-19-Impfung ist ab dem 11. Januar die Website <https://sachsen.impfterminvergabe.de> freigeschaltet. Die Anmeldung besteht aus zwei Schritten: der Anmeldung und der Terminvereinbarung.

Schritt 1: Anmeldung

Da die Impfung schrittweise in priorisierten Gruppen erfolgt, wird bei der Berechtigungsprüfung zunächst überprüft, ob Sie berechtigt sind. Anschließend geben Sie Ihre persönlichen Daten ein, die zur Terminvereinbarung nötig sind. Mit Hilfe eines von Ihnen gewählten Passwortes können Sie im Anschluss auf die Terminvereinbarung zugreifen. Sie erhalten nun an die angegebene E-Mail-Adresse einen Link zur Terminvereinbarung.

Schritt 2: Terminvereinbarung

Wenn Sie sich erfolgreich angemeldet haben, können Sie Ihren Wunschtermin im Impfzentrum wählen. Innerhalb Sachsens ist das Impfzentrum frei wählbar. Die erste und zweite Impfung müssen im selben Impfzentrum vorgenommen werden. Ist die Eingabe aller Angaben positiv, erhalten Sie eine Bestätigung Ihres Impftermins sofort zum Download.

5. Welche Dokumente werden für die Impfung benötigt?

Neben der Terminbestätigung sind der Impfausweis, falls vorhanden, sowie wichtige Unterlagen wie ein Herzpass,

ein Diabetikerausweis oder eine Medikamentenliste zur Impfung mitzubringen. Die Corona-Schutzimpfung wird, wie jede andere Impfung auch, im Impfausweis oder in einer Impfbescheinigung dokumentiert. Wer nicht über einen Impfausweis verfügt, bekommt eine einheitliche Ersatzbescheinigung zum Eintrag der beiden Impfungen. Zur Vorbereitung können bereits die Aufklärungsbögen des RKI heruntergeladen werden. Von Vorteil ist, wenn sich die zu Impfenden den Aufklärungsbogen und die Einverständniserklärung bereits zu Hause ausdrucken und ausgefüllt zur Impfung mitbringen.

Sie finden den Aufklärungsbogen und die Einverständniserklärung am Ende dieses Amtsblattes als Vorlage zum Kopieren und Ausfüllen.

6. Wo wird geimpft?

Die Impfung mit dem COVID-19-Impfstoff erfolgt zunächst über Impfzentren, die von den Bundesländern eingerichtet wurden.

Das Impfzentrum im Landkreis Meißen befindet sich in der Sachsen-Arena Riesa, Am Sportzentrum 5, 01589 Riesa.

Es gibt auch mobile Impfteams, die zum Beispiel Altenpflegeheime aufsuchen. Es ist geplant, dass Sie die Impfung später auch bei dem/der Hausarzt/in erhalten können.

7. Besteht eine Impfpflicht?

Nein. Es gibt keine Impfpflicht. Die Impfung gegen das Coronavirus ist freiwillig. Vor der Impfung findet in den Impfzentren eine ausführliche Beratung und Aufklärung durch Ärztinnen und Ärzte statt. Es handelt sich um eine sehr verantwortungsvolle Entscheidung. Die Impfung bietet dem Geimpften Schutz und hilft, die Pandemie einzudämmen.

8. Wer bezahlt die Impfung?

Die Impfungen gegen das Coronavirus sind für die Bevölkerung kostenlos. Die Finanzierung der Impfstoffe übernimmt der Bund, die Kosten für den Betrieb der Impfstellen teilen sich Bund und Länder.

9. Wie sicher sind die Impfstoffe?

Die klinischen Studien zur Verträglichkeit, Sicherheit und Wirksamkeit der Impfstoffe wurden in drei Studienphasen überprüft. Vor allem die klinischen Prüfungen der Phase 3 wurden sehr breit angelegt. Zudem wurden in vorbereiteten nichtklinischen Studien die Impfstoffe mit erhöhter Wirkstoffmenge an Tieren untersucht, um mögliche Auswirkungen auf den Körper zu untersuchen, die Schäden anzeigen könnten. Die Qualitätsanforderungen im europäischen Zulassungsverfahren sind sehr hoch. Das ist auch eine Frage der Verlässlichkeit und im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger der EU.

Auch nach Verfügbarkeit eines zugelassenen Impfstoffs finden weiterhin Untersuchungen statt, um weitere Informationen zur Sicherheit des Impfstoffs (z. B. Auftreten seltener unerwünschter Wirkungen) nach Anwendung in größeren Bevölkerungsgruppen zu erhalten.

In die Impfstoffstudien werden mehrere zehntausend Personen einbezogen. Schwerwiegende Nebenwirkungen

sind bisher nicht gehäuft aufgetreten. Mögliche häufige Nebenwirkungen sind leichte bis moderate Schmerzen an der Einstichstelle, Erschöpfung sowie Kopfschmerzen, die vorübergehend auftreten und normalerweise innerhalb von zwei Tagen verschwinden.

Gewisse Risiken lassen sich nicht ausschließen, aber tatsächlich werden in Deutschland generell nur Impfstoffe genehmigt, die unsere sehr strengen Sicherheitsstandards erfüllen und umfangreichen klinischen Prüfungen unterzogen wurden. Die Sicherheitsprüfungen wurden für die Corona-Schutzimpfung insofern optimiert, als die klassischen Prüfschritte parallel und nicht zeitversetzt erfolgt sind. Dabei wurden aber keine Prüfschritte ausgelassen. Die Sicherheit von uns allen hat oberste Priorität!

10. Wo kann ich mich informieren?

Bei Fragen zum Coronavirus in Sachsen können Sie sich an die zentrale Corona-Hotline wenden: Telefon: 0800 100 0214.

Fragen zur Corona-Schutz-Verordnung sowie zur Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen sind montags bis sonntags, von 08:00 bis 18:00 Uhr, möglich. Fragen zu weiteren Themen können montags bis freitags, von 09:00 bis 16:00 Uhr, gestellt werden.

Quellen:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.htm/#a-8458> (Zugriff: 11.01.2021; um 16:30 Uhr);

Medieninformation des SMS vom 11.01.2021;

Robert-Koch-Institut (RKI)

<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html;jsessionid=11C5E79CB5FE5BF6EE16CED42091A4FF.internet101> (Zugriff: 11.01.2021; um 16:00 Uhr);

Medieninformation des Landkreises Meißen vom 13.01.2021.

Stand: 18.01.2021 | Änderungen vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr.

Informationen der Sächsischen Staatsregierung

Aktuelle Sächsische Corona-Schutzverordnung

Aufgrund der weiter anhaltend hohen Corona-Infektionszahlen in Sachsen hat das Kabinett in seiner Sitzung am 8. Januar eine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Die Verordnung gilt **vom 11. Januar 2021 bis einschließlich 7. Februar 2021**.

Im Wesentlichen gelten die Regelungen der vorhergehenden Verordnung weiter. Unter anderem wurden folgende Regelungen neu aufgenommen: Es wird dringend empfohlen, nur zwingend notwendige Fahrten mit dem ÖPNV wahrzunehmen und die Auslastung des ÖPNV auf ein Minimum zu beschränken. Zudem gilt eine dringende Empfehlung, großzügige Home-Office-Möglichkeiten zu schaffen sowie mobiles Arbeiten zu ermöglichen. Die Kontaktbeschränkungen wurden verschärft: Erlaubt sind Treffen von einem Hausstand, in Begleitung des Partners oder der Partnerin und mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht sowie einer Person aus einem weiteren Hausstand. Zulässig ist aber die wechselseitige, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiären oder nachbarschaftlichen Betreuungsgemeinschaften – wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfassen. Dies gilt auch für pflegende Angehörige.

Kindeswohl gilt nun als triftiger Grund, die Unterkunft zu verlassen. Dies gilt sowohl für die Ausgangsbeschränkung als auch die Ausgangssperre. Die 15-Kilometer-Regel gilt in Sachsen unverändert weiter für das Einkaufen und die Bewegung an der frischen Luft. Solarien und Sonnenstudios sind zu schließen. Ebenso Kantinen und Mensen, soweit die Arbeitsabläufe dies zulassen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von Speisen und Getränken zum Verzehr am Arbeitsplatz.

Die jeweils geltende Corona-Schutz-Verordnung kann unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html> abgerufen werden. (Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt)

Zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe stand noch nicht fest, ob und welche Änderungen an der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung eventuell aus den Beratungen der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten mit der Bundeskanzlerin am 19. Januar resultieren.

Elternbeiträge werden im Lockdown erstattet

Eltern, die ihr Kind aufgrund des aktuellen Lockdowns nicht in Krippe, Kindergarten, Hort oder in der Kindertagespflege betreuen lassen können, sollen dafür keine Elternbeiträge entrichten müssen.

Die Sächsische Staatsregierung und die Kommunalen Spitzenverbände haben sich auf eine einheitliche Regelung für die Erstattung von Elternbeiträgen geeinigt. Die Befreiung von den Entgelten gilt allerdings nur, wenn die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen wird. Für den Zeitraum vom 14. Dezember 2020 bis 17. Januar 2021 wird ein Monatsbeitrag pauschal erstattet. Bei einer fortgesetzten Schließung soll die Entlastung der Eltern über Beitragserstattungen fortgesetzt werden und zwar für jede Woche zu einem Viertel des jeweiligen Monatsbetrages.

Die Kosten werden von Kommunen und Freistaat jeweils hälftig aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleiches sowie dem Corona-Bewältigungsfonds finanziert. Die Vereinbarung steht noch unter dem Zustimmungsvorbehalt des Sächsischen Landtags. Die Rückerstattung der Elternbeiträge erfolgt über die jeweiligen Träger der Einrichtungen.

(Quelle: Sächsisches Staatsministerium der Finanzen)

Informationen des Landratsamtes Meißen

Erreichbarkeiten des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen beantwortet Fragen zum Thema Coronavirus unter der Hotline-Nummer: 03521 725-3435.

Die Hotline ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag:	08:00 - 15:00 Uhr
Dienstag:	08:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 15:00 Uhr
Sonnabend:	09:00 - 13:00 Uhr
Sonntag:	09:00 - 13:00 Uhr

Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Fragen auch per E-Mail an das Gesundheitsamt wenden (E-Mail: corona@kreis-meissen.de). Aufgrund des hohen Aufkommens an Anfragen wird auch an weitere Informationsquellen verwiesen: Einen umfangreichen Fragen-Antwort-Katalog finden Interessierte auf der Corona-Website des Freistaates Sachsen unter www.coronavirus.sachsen.de. Eine Vielzahl an Informationen, Daten und Fakten rund um das Coronavirus bietet auch die Website des Robert Koch-Institutes (www.rki.de).

Siebente Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen

Der Landkreis Meißen hat am 15. Januar 2021 die Siebente Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung erlassen. Diese Allgemeinverfügung trifft weitergehende Regelungen zur Absonderung von

Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen. Sie trat am Montag, 18. Januar 2021, in Kraft und ersetzt die Fünfte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zur Umsetzung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 30. November 2020. Sie ist zunächst **bis 31. März 2021** befristet.

Die Allgemeinverfügung regelt unter anderem, dass die Pflicht zur unverzüglichen Absonderung (Quarantäne) bei Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses (unabhängig von der Testart) auch für die Angehörigen des Hausstandes gilt. Die sich aus der Allgemeinverfügung ergebenden Verpflichtungen werden vom Gesundheitsamt bzw. in dessen Auftrag kontrolliert. Die Siebente Allgemeinverfügung steht unter www.kreis-meissen.de unter „Aktuelles/Bekanntmachungen“ zur Verfügung.

Informationen und Statistiken

Informationen finden sich auch auf der Homepage der Landkreisverwaltung unter <http://www.kreis-meissen.org/> einmal unter der Rubrik „Aktuelles“ und auf den Seiten des Gesundheitsamtes. Aufgeführt sind hier wesentliche Links, die medizinische, organisatorische, hygienische, aber auch arbeitsrechtliche Informationen bieten. Außerdem finden sich hier auch die Tagesberichte als PDF-Dokument, die das Infektionsgeschehen im Landkreis Meißen abbilden (rechte Randspalte „Downloads“). Eine weitere Informationsquelle erschließt sich auf dem Smartphone über die BIWAPP-App (www.biwapp.de). (Quelle: u. a. Landratsamt Meißen)

Informationen der Stadtverwaltung Großenhain

Maskenpflicht im öffentlichen Raum

Gemäß Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum, wenn sich Menschen begegnen. Das gilt insbesondere u. a. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern, in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr, vor dem Eingangsbereich von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, an Haltestellen, in Bahnhöfen, in Fußgängerzonen, auf den Sport und Spiel gewidmeten Flächen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres), auf Wochenmärkten und an Außenver-



Wie hier auf der Berliner Straße machen Hinweisschilder auf die Maskenpflicht aufmerksam. Foto: Stadtverwaltung Großenhain/ DS

kaufsständen. Diese und andere Informationen zum Thema „Corona“ erhalten Sie auch unter: www.grossenhain.de/Wichtige_Hinweise.html und über die örtlichen Medien. Gern helfen Ihnen bei Fragen auch die Mitarbeiterinnen der Großenhain-Information unter Telefon: 03522 304-0 weiter.

Mit dem QR-Code-Scanner des Smartphones geht es hier direkt zur Corona-Website der Stadtverwaltung:



Hinweis:

Aufgrund des Infektionsgeschehens und gesetzlicher Bestimmungen kann es kurzfristig zu weiteren Einschränkungen bzw. Lockerungen im öffentlichen Leben kommen. Bitte informieren Sie sich im Bedarfsfall über die Medien, die Homepage der Stadt Großenhain oder in der Großenhain-Information im Rathaus über die aktuelle (Rechts-) Lage, geänderte Sprech- und Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, die Erreichbarkeiten und Angebote der nachgeordneten Einrichtungen usw.

Sie gehören zur Risikogruppe von Covid-19 und haben keinen, der Ihnen hilft? Bleiben Sie bitte zu Hause!

Wir kaufen für Sie ein! - kostenfrei -

Menschen ab 70 Jahre, Kranke, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung oder in Quarantäne können sich bei Pfarrer Sebastian Zehme (Telefon: 0177 5668257) melden. Die freiwilligen HelferInnen haben einen Ausweis der Aktion „Herz zählt!“. Lassen Sie sich diesen bei der Erstbegegnung zeigen!

Sie können sich auch an die Kooperationspartner, die Gemeinden Priestewitz (Telefon: 03522 51140) und Nünchritz (Telefon: 035265 5000), wenden. Bitte haben Sie Verständ-

nis für den Fall, dass wir unsere Kapazitätsgrenze erreicht haben sollten und wir für Sie diesen Dienst nicht mehr anbieten können. In einem solchen Fall behalten wir uns vor, Prioritäten zu setzen. Das Angebot gilt für die Zeit der Covid-19-Pandemie.

Pfarrer Sebastian Zehme

„ zählt!“ ist eine Initiative des Ev.-Luth. Kirchspiels Großenhainer Land mit Unterstützung des Diakonischen Werkes Meißen gGmbH

Leitbild >Großenhain 2030< vom Stadtrat beschlossen

Am 8. Dezember 2020 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Großenhain einstimmig das Stadtleitbild >Großenhain 2030< beschlossen. Das Leitbild, das unter <https://www.grossenhain.de/aktuelle-themen-leitbild.html> abrufbar ist, stellt keinen festen Maßnahmenkatalog dar. Es ist vielmehr ein Orientierungsrahmen für die Stadtgesellschaft, die Wirtschaft, die kommunalpolitischen Entscheidungsträger und die Verwaltung für die kommenden zehn Jahre und liefert Antwortmöglichkeiten auf Zukunftsfragen.

„Ohne die Beteiligung so vieler Großenhainerinnen und Großenhainer wäre die Erstellung des Leitbildes nicht möglich gewesen. Allein an den Umfragen und Workshops nahmen mehr als 1.000 Bürgerinnen und Bürger, Stadt- und Ortschaftsräte, Unternehmer und Gewerbetreibende, Vertreterinnen und Vertreter von Kindereinrichtungen und Schulen, Vereine, Kunst- und Kulturschaffende, Interessengruppen, Kirchenvertreter, Fachleute und auswärtige Gäste teil“, resümiert Oberbürgermeister Sven Mißbach erfreut. Sie alle formulierten dabei ihre Ansichten zur Stadt, äußerten ihre Meinungen und Wünsche für die künftige städtische Entwicklung und das Zusammenleben in Großenhain. Das nun beschlossene Leitbild ist die Zusammenfassung aus den verschiedenen Formen der Bürgerbeteiligungen, Workshops und Analysen, die während eines mehr als zweijährigen Projektzeitraumes von der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH und der Stadtverwaltung gesammelt und ausgewertet worden.

Zehn Themenschwerpunkte bilden den Rahmen für >Großenhain 2030<

Das Stadtleitbild gliedert sich in zehn Themenbereiche. Diese sind: Bildung und Kultur; Soziales; Sport; Wirtschaft und Gewerbe; Innenstadt und Einzelhandel; Leben; Wohnen; Infrastruktur und Mobilität; Freizeit und Tourismus sowie Umwelt, Natur und Klima. Durch diese zehn Themen- oder auch Handlungsfelder werden alle Funktions- und Lebensbereiche sowie Aufgaben der Stadtentwicklung im weiteren Sinne strukturiert und eingeordnet. Jedem Themen- und Handlungsfeld wurde dabei ein Leitziel zugeordnet. Es beschreibt, wo Großenhain hier in zehn Jahren stehen soll. Um die Ziele zu erreichen, werden Maßnahmen und Projekte vorgeschlagen, die die Meinungen und Wünsche aus dem Leitbildprozess

widerspiegeln, aber auch die Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Stadt im Auge behalten. Dazu gehören beispielsweise die Digitalisierung, die Stärkung des Einzelhandels, der Wirtschaft und des Gewerbes, die weitere Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität in der Stadt und den Ortsteilen, der Austausch zwischen den Generationen, die Stärkung des Ehrenamtes, eine bedarfsgerechte und zukunftsrichtige Infrastruktur sowie Projekte und Initiativen zum Umwelt- und Klimaschutz.

„Regelmäßig werden der Stadtrat und die Stadtverwaltung künftig die im Leitbild verankerten Ziele überprüfen. Ab Mitte Februar weisen alle Beschlussvorlagen der Ausschüsse und des Stadtrates aus, ob und wie die Gremienentscheidungen mit dem Leitbild übereinstimmen und zum Erreichen der Leitbildziele beitragen. Damit soll die Umsetzung des Leitbildes durch Beschlüsse für jeden nachvollziehbar und transparent werden. Schließlich können so auch neue Erkenntnisse und Gegebenheiten in den Leitbildprozess einfließen, womit sich dieser dynamisch und zugleich zielgerichtet weiterentwickelt“, erklärt Oberbürgermeister Sven Mißbach.



Grafik: Stadtverwaltung Großenhaine /DS

Großenhain = cittaslow und/oder smart city?

Bereits zu Beginn der Leitbilddiskussion 2018 kam die Frage auf, ob Großenhain geeignet wäre, sich der Vereinigung der „citta slow“-Städte anzuschließen. „Citta slow“ kommt aus dem Italienischen und steht dabei als Markenbezeichnung für Städte und Gemeinden, die sich um höchstmögliche Lebensqualität für Bürger, Unternehmer und Gäste bemühen. Die Städte, die sich diesem Streben verpflichtet fühlen, werden anhand eines Kataloges zertifiziert, sind in einem europaweiten Verein organisiert und können mit diesem internationalen Markenzeichen für sich werben. „Smart city“ steht für Städte, in denen systematisch Informations- und Kommunikationstechnologien sowie ressourcenschonende Technologien ein-

gesetzt werden. Dadurch soll der Verbrauch von Ressourcen verringert, die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger sowie die Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Wirtschaft dauerhaft erhöht werden. Berücksichtigt werden dabei mindestens die Bereiche Energie, Mobilität, Stadtplanung und Governance (Steuerung oder Regelung von Strukturen). Elementares Kennzeichen einer „smart city“ ist die Integration und Vernetzung dieser Bereiche. Wesentlich sind dabei eine umfassende Integration sozialer Aspekte der Stadtgesellschaft sowie ein partizipativer Zugang, d. h. Möglichkeiten zur Mitwirkung und Beteiligung (nach Rohde/Loew 2011).

Beide Ziele schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern können sich gut ergänzen. Dies wurde in allen Diskussionen zum Leitbild Großenhain bestätigt. Auch bei der digitalen Bürger-

beteiligung waren über zwei Drittel der Teilnehmer dafür, das Thema „smart city“ und insbesondere die Marke „citta slow“ weiterzuverfolgen.

Im Zuge des Leitbild-Beschlusses am 8. Dezember 2020 beauftragte der Stadtrat die Verwaltung damit, eine Bewerbung der Stadt Großenhain für das europäische Netzwerk der „citta slow“-Städte zu prüfen und eine Aufnahme in das Netzwerk anzustreben. Dieses Vorhaben soll in den kommenden Monaten – in Abhängigkeit von den Corona-Beschränkungen – inhaltlich vorbereitet werden.



Mehr Informationen zum Leitbild >Großenhain 2030< erhalten Sie unter <https://www.grossenhain.de/aktuelle-themen-leitbild.html>.

In der Rathaus-Statistik 2020 geblättert

„Großenhain verzeichnete im Jahr 2020 erneut mehr Zuzüge als Wegzüge. Wir konnten 843 Neubürger begrüßen. 773 Bürgerinnen und Bürger meldeten dagegen ihren Wohnort in Großenhain ab“, fasst Oberbürgermeister Dr. Sven Mißbach den Jahrestrend 2020 beim Blick in die Rathaus-Unterlagen zusammen. Laut der vom Einwohnermeldeamt der Stadt geführten Statistik lebten zum Stichtag 31. Dezember 2020 18.672 Frauen, Männer und Kinder in Großenhain. Trotz einem Plus bei den Zuzügen waren dies 81 Menschen weniger als am Jahresende 2019. Grund dafür ist, dass die Zahl der Geburten (131), die Zahl der Sterbefälle (282) nicht ausgleicht.

Ungleiches Bild in den Ortsteilen

Für die Ortsteile ergibt sich im Hinblick auf die Entwicklung der Einwohnerzahlen ein ungleiches Bild: Einige Ortsteile verbuchten 2020 Zuwächse, die Mehrzahl der Ortsteile verzeichnete jedoch geringe Verluste. Zu den Ortsteilen, die sich 2020 über einen Einwohnerzuwachs freuten, gehörten Bauda (2020: 418 | 2019: 414), Skassa (2020: 247 | 2019: 240), Strauch (2020: 285 | 2019: 278), Walda-Kleinthiemig (2020: 567 | 2019: 563) und Zschauitz (2020: 280 | 2019: 277). Das zweite Jahr in Folge verzeichneten Skassa, Walda-Kleinthiemig und Zschauitz ein Einwohnerplus.

Einen Einwohnerrückgang mussten hingegen Colmnitz (2020: 118 | 2019: 119), Folbern (2020: 298 | 2019: 303), Görzig (2020: 377 | 2019: 380), Krauschütz (2020: 75 | 2019: 77), Nasseböhlhla (2020: 95 | 2019: 97), Skäßchen (2020: 162 | 2019: 163), Skaup (2020: 98 | 2019: 103), Treugeböhlhla (2020: 201 | 2019: 204), Uebigau (2020: 153 | 2019: 156), Weßnitz (2020: 193 | 2019: 194) und Zabeltitz (2020: 995 | 2019: 998) hinnehmen. Den größten Rückgang verzeichnete der Ortsteil Wildenhain. Hier lebten Ende 2020 441 Menschen und damit 12 weniger als zum Jahresende 2019. Die Ortsteile Rostig (2020: 238 | 2019: 238) und Stroga (2020: 122 | 2019: 122) blieben in den Einwohnerzahlen konstant.

131 neue Erdenbürger

Bei den Geburtenzahlen verzeichnete die Stadt einen Rückgang. Erblickten 2019 noch 155 kleine Erdenbürger das Licht der Welt, waren es 2020 131 Babys. Wie schon 2019



Blick in das Trauzimmer im Palais Zabeltitz
Foto: Stadtverwaltung Großenhain/LP

hatten auch im vergangenen Jahr die Jungs die Nase vorn. Insgesamt wurden 74 Jungen und 57 Mädchen geboren. Im Gegensatz zu 2019 gab es 2020 kein doppeltes Babyglück für Großenhain.

Auch 2020 gaben junge Eltern ihren Kindern wieder sehr häufig ältere deutsche Namen. Den außergewöhnlichen lateinischen Vornamen „Corona“ bekam im vergangenen Jahr jedoch kein kleines Mädchen von seinen Eltern in Großenhain verliehen.

133 Mal „Ja, ich will“

Das letzte Ja-Wort 2020 wurde am 18. Dezember im Standesamt im Rathaus ausgesprochen. Insgesamt schlossen im vergangenen Jahr 133 Paare in Großenhain den Bund fürs Leben. Das waren 18 mehr als 2019. Neun Paare besiegelten im Kulturschloss Großenhain und 52 Paare im Rathaus in Großenhain ihre Liebe. Beliebtester Ort zum Heiraten und Feiern war auch 2020 wieder Zabeltitz. Hier wagten 43 Paare im Palais und 29 im Alten Schloss den Schritt in die gemeinsame Zukunft als Ehepaar. Auch im vergangenen Jahr wurde am liebsten in den Sommermonaten von Juni bis Ende September geheiratet.

Bezüglich der Namensführung entschieden sich 121 Paare für einen gemeinsamen Namen in der Ehe. Bei elf Hochzeiten erklärte die Frau, einen Doppelnamen führen zu wollen.

Die Eheschließungen 2020 standen natürlich unter dem Einfluss von Corona, was sowohl die Planungen, als auch die Zeremonie und das Feiern anbelangte. Abstände und die Einhaltung von Hygieneregeln vertragen sich nur bedingt mit dem glücklichsten Tag im Leben eines Paares und seiner Familien. Corona-bedingt musste jedoch keine Hochzeit durch die Standesbeamten der Stadt abgesagt werden.



Noch mehr interessante statistische Daten zu Großenhain finden Sie als Informationen des Statistischen Landesamtes Sachsen (www.statistik.sachsen.de) unter der Rubrik "Regionalstatistik Sachsen/Gemeindestatistik" mit dem Suchwort "Großenhain, Stadt" in der alphabetischen Auswahl.

Jetzt Sportstättennutzungszeiten für das Sommerhalbjahr 2021 anmelden

Die Stadtverwaltung bittet alle Großenhainer Sportvereine und sonstigen Nutzer der Sporteinrichtungen der Stadt, ihren Bedarf an Sportstättennutzungszeiten für das Sommerhalbjahr 2021 (1. April 2021 bis 30. September 2021) anzumelden. Die Anmeldung ist bis spätestens 28. Februar 2021 bei der Stadtverwaltung Großenhain, Sachgebiet Technik, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain, unter Angabe folgender Daten möglich:

- ☉ Sporthallen (Bei Nutzung der Rödertal-Sporthalle und der Sporthalle „Am Schacht“ bitte die Anzahl der Felder angeben.)
- ☉ Sportplätze

- ☉ Wochentage
- ☉ Uhrzeit (von – bis)
- ☉ Nutzer (Kinder/Jugendliche oder Erwachsene mit Angabe der Anzahl der Mitglieder je Trainingsgruppe und Angaben der Trainer sowie telefonische Erreichbarkeit)
- ☉ Sportart
- ☉ Bei Nutzung der Kegelbahn: Bitte die Anzahl der Bahnen und die Nutzung des Vorraumes angeben.

Analog bittet die Stadtverwaltung um Meldung der geplanten Wettkampf-Termine. Formulare und Anträge können im Internet unter www.grossenhain.de in der Rubrik „Bürger/Bürgerservice – Formulare & Anträge“ heruntergeladen werden.

Friedensrichter gesucht

Die Wahlperiode der amtierenden Friedensrichterin der Schiedsstelle in Großenhain läuft am 31. Dezember 2021 ab. Daher sucht die Stadt Großenhain für die nächste Wahlperiode (2022 bis 2026) eine Friedensrichterin/einen Friedensrichter für den Schiedsstellenbezirk der Stadt Großenhain mit den Ortschaften Skassa, Zschauitz, Weißnitz-Rostig, Folbern, Wildenhain, Walda-Kleinthiemig, Bauda, Colmnitz, Zabeltitz, Treugeböhla, Nasseböhla, Stroga, Skäßchen, Krauschütz, Skaup, Uebigau, Strauch und Görzig.

Dieses Ehrenamt kann grundsätzlich jeder interessierte Einwohner übernehmen, ausgeschlossen sind jedoch Rechtsanwälte, Notare, Richter, Staatsanwälte sowie Polizei- und Justizbedienstete. Interessenten sollten mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt sein. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter wird für fünf Jahre vom Stadtrat gewählt. Die Aufgabe der Friedensrichterin oder des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten oder Sühneversuche durchzuführen.

Die Palette der Schlichtungsthemen reicht dabei von Nachbarschaftsstreitigkeiten über Ärger mit dem Vermieter bis hin zu Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Die Amtsinhaberin/der Amtsinhaber erhält für die Ausübung des Ehrenamtes eine monatliche Entschädigungspauschale. Weiter werden von der Stadt die notwendigen Reisekosten im Zusammenhang mit der Amtsausübung und die Kosten für eine angemessenen Aus- und Fortbildung übernommen.

Nähere Auskünfte über dieses Ehrenamt, auch über die Ausschlussgründe für eine Bewerbung, erhalten interessierte Einwohner im Geschäftsbereich Stadtkultur und Ordnung, Frau M. Böhme, Rufnummer 03522 304-126 oder per E-Mail an: mboehme@stadt.grossenhain.de. Bewerbungen sind bitte schriftlich, **bis zum 30. Juni 2021** bei der Stadtverwaltung Großenhain, Geschäftsbereich Stadtkultur und Ordnung, Hauptmarkt 1 in 01558 Großenhain einzureichen.



Foto: Steffen Peschel

Großenhain ist ... BAROCK.

Marienkirche, Neues Palais und Barockgarten Zabeltitz



Illegale Graffiti und Tags wurden beseitigt



Ein mehr als unschöner Anblick - die beschmierte Bushaltestelle an der Martin-Scheumann-Straße in Großenhain.
Foto: Stadtverwaltung Großenhain/BS



Wieder ansehnlich - die Bushaltestelle nach der Reinigung.
Foto: Stadtverwaltung Großenhain/BS

In den Medien und im Großenhainer Amtsblatt wurde im Dezember 2020 immer wieder über Schmierereien im Stadtgebiet durch Unbekannte berichtet. Bei den Bürgern und Gästen der Stadt stoßen solche Aktionen auf großes Unverständnis und Ärger. Oft wurden die Schmierereien an denkmalgeschützten Mauern und Natursteinwänden hinterlassen. Deren Beseitigung ist dann mit Mehraufwand und erhöhten Kosten verbunden, um das Mauerwerk nicht zu beschädigen. Der gemeinsame Aufruf des Polizeireviers Großenhain und der Stadt Großenhain (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2020) mit der Bitte, Hinweise zu Tatzeiten, Orten und möglicherweise dabei gesehenen, verdächtigen Personen zu geben, bleibt weiterhin bestehen. Umso mehr sagt die Stadtverwaltung ein „HERZLICHES DANKESCHÖN“ an die Firma Reparatur- und Dienstleis-

tungsservice Jens Lichy aus Großenhain. Jens Lichy waren die vielen sinnlosen Schmierereien an den Bushaltestellen und Schaukästen im Stadtgebiet ein Ärgernis, das er nicht länger dulden und mit ansehen wollte. Obwohl sein Unternehmen durch die Stadtverwaltung vertraglich für die jährlichen Reinigungen der Bushaltestellen gebunden ist, hat er zusätzlich und unentgeltlich sämtliche Schmierereien an Bushaltestellen und Schaukästen im Stadtgebiet beseitigt. Gemeinsam mit ihm und vielen Großenhainerinnen und Großenhainern hofft die Stadt darauf, dass die Verursacher nicht nur solche, sondern auch andere hässliche und vollkommen unnötige Verunstaltungen in Zukunft unterlassen. Nur gemeinsam kann die Schönheit, Sauberkeit und Ordnung in Großenhain erhalten werden, so dass sich hier jeder wohlfühlt und gern Zuhause ist.

Ehrenpreis 2021 des Landkreises Meißen

Jetzt Vorschläge einreichen

Im Dezember 2008 hat der Kreistag die Stiftung eines Ehrenpreises für ein verdienstvolles bürgerschaftliches Engagement im Landkreis Meißen beschlossen. Der Preis – ein Becher aus Meissener Porzellan – wird seither in jedem Jahr an sechs verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger zum Sommerfest des Landkreises überreicht.

Der Landkreis Meißen schreibt diesen Preis hiermit öffentlich aus. Voraussetzungen sind vorbildliche Leistungen auf

kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem oder sozialem Gebiet sowie der Kinder- und Jugendarbeit. Vorschläge senden Vereine, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen sowie Einzelpersonen **bis zum 16. April 2021** an das Büro Landrat, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen.

Die vorgeschlagene Person sollte ihren Wohnsitz im Landkreis Meißen haben. Jeder Vorschlag bedarf einer kurzen Begründung und muss durch mindestens zehn verschiedene Unterschriften begleitet werden.



Foto: Stadtverwaltung

Großenhain ist ... OLYMPIAREIF.

Sportpark im Bürgerzentrum Husarenviertel



Informationen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal



Versand der Gebührenbescheide

Der Gebührenbescheid enthält die Abrechnung für das vergangene Jahr und die Abschlagszahlungen für 2021 mit zwei Fälligkeiten. In der Region Riesa-Großenhain sind dies **der 16. April und 1. Oktober**. Die Gebührensatzung sowie eine Gebührenübersicht befinden sich auf der Internetseite des Verbandes und können auf den Wertstoffhöfen eingesehen werden. Die gebührenfreie Leerung für Bioabfallbehälter wird jedoch bis Ende 2021 beibehalten.

Entsorgung von Corona-Abfällen und Mund-Nasen-Schutz

Alle Abfälle, die zu Hause von Verdachtsfällen oder erkrankten Patienten erzeugt wurden, wie Mund-Nasen-Schutz, Taschentücher, Hygieneartikel, Bioabfälle etc., müssen in der Restmülltonne entsorgt werden. Darunter fallen auch die Verpackungsabfälle, wie zum Beispiel Joghurtbecher, aus denen gegessen wurde. Die Abfälle dürfen nicht lose in den Restabfallbehälter gelangen, sondern müssen zuvor in stabile Müllsäcke verpackt und durch Verknoten oder Zubinden sicher verschlossen werden. Damit soll eine Gefährdung weiterer Nutzer der Restmülltonne und des Personals der Müllabfuhr sowie der Entsorgungsanlagen ausgeschlossen werden.

Gebrauchter Mund-Nasen-Schutz von einem gesunden Menschen kommt in den Restmüll. Alle anderen Haushalte trennen bitte die Abfälle wie gewohnt weiter. Der ZAOE bitet, auch an die Mitmenschen zu denken.

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes Großenhain

Montag, Mittwoch, Freitag: 13:00 – 18:00 Uhr
Sonnabend: 08:00 – 12:00 Uhr

Ohne Mund-Nasen-Schutz ist kein Zutritt möglich. Vor dem Besuch ist bitte das Kontaktformular auszufüllen. Dies finden Sie unter www.zaoe.de/news.

Sammlung von Verpackungsabfällen: Statt Wertstofftonne jetzt Gelbe Tonne

Die Gelbe Tonne wird derzeit flächendeckend im Landkreis Meißen eingeführt. Damit endet der zusammen mit dem bisherigen Entsorger REMONDIS Elbe-Röder GmbH durchgeführte Pilotversuch „Wertstofftonne“ in Radeburg und Großenhain, Verpackungen gemeinsam mit stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen zu entsorgen.

Ab sofort sollen in dieser Tonne nur noch Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen gesammelt werden. Das sind zum Beispiel leere Konservendosen, Kunststoff-Flaschen oder Styropor-Verpackungen. Im Abfall-ABC auf der Internetseite des Zweckverbandes sind weitere Beispiele zu finden. Nichtverpackungen wie zum Beispiel Plastikspielzeug, Gießkannen, Klarsichthüllen, Transportboxen, Schüsseln, Töpfe, Pfannen, Badezimmer-Armaturen oder mechanische Werkzeuge können zum Wertstoffhof gebracht oder in dem Restabfallbehälter entsorgt werden. Vor dem Wegwerfen sollte überlegt werden, ob den Gegenstand noch jemand anderes nutzen kann.

Verantwortlich für die Einsammlung und Entsorgung der Verpackungen sind die Hersteller der Verpackungen. In deren Auftrag schreiben die Dualen Systeme die Entsorgungsleistungen regelmäßig aus. Finanziert wird dies über Lizenzgebühren, die jeder beim Einkauf mitbezahlt. Es hat nichts mit den Aufgaben und Gebühren des ZAOE zu tun.

In beiden Städten ist die REMONDIS Elbe-Röder GmbH als Auftragnehmer für die Dualen Systeme tätig: Telefon: 035248 83642, dispo-elbe-roeder@remondis.de. Alle Fragen zur Gelben Tonnen sind grundsätzlich an diese Unternehmen zu richten. (Quelle: ZAOE)



Geschäftsstelle des ZAOE
Telefon: 0351 4040450
Web: www.zaoe.de



JUBILÄEN IM MONAT Februar 2021

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Großenhain, Herr Dr. Sven Mißbach, gratuliert auf diesem Wege allen Geburtstagskindern, die im Monat Februar ihren 80., 85., 90., 95., 100. und jeden weiteren Geburtstag feiern sowie allen Ehejubilaren, die gemeinsam die Diamantene oder Eiserne Hochzeit begehen, sehr herzlich und wünscht den Jubilaren alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen!

Wenn auch Sie, liebe Leserin und lieber Leser, demnächst ein Alters- oder Ehejubiläum begehen oder das Jubiläum eines Familienangehörigen gern ins Großenhainer Amtsblatt aufnehmen lassen möchten, so benötigt die Stadtverwaltung dafür eine schriftliche Einverständniserklärung des Jubilars.

Sie erhalten diese als Vorlage zum Ausfüllen in der Großenhain-Information, der Zabeltitz-Information, im Einwohnermeldeamt und unter www.grossenhain.de. Möglich sind Veröffentlichungen des 80., 85., 90., 95. und ab dem 100. Geburtstag bzw. Jubiläen der Diamantenen oder Eisernen Hochzeit.

Besuche von Jubilaren

Bedingt durch die Corona-Pandemie können der Oberbürgermeister sowie Vertreter des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der Stadtverwaltung derzeit leider keine persönlichen Glückwünsche zum Geburtstags- oder Ehejubiläum überbringen. Diese schöne Tradition wird wieder aufgenommen, sobald das Infektionsgeschehen es gestattet.



Foto: montebelli - Fotolia



NACHRICHTEN AUS DER REGION

Handbuch „Blühende Grünflächen“ fertiggestellt



Mit Beginn des Jahres 2019 startete in der Region Elbe-Röder-Dreieck ein Projekt unter dem Titel „Blühende Grünflächen“. Die Projektinitiatoren und Beteiligten

hatten es sich dabei zum Ziel gesetzt, verschiedenste kommunale Grünflächen zu arten- und blütenreichen Flächen umzubauen. Im Verlauf des Projektes wurden in sechs Kommunen insgesamt 16 Demonstrationsflächen angelegt.

Mit dem gerade fertiggestellten Handbuch „Naturnahe kommunale Blühende Grünflächen“ werden nun die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Projekt

weitergegeben und für Nachahmer praktisch anwendbar gemacht. Damit bietet das Handbuch ein sehr gutes Handwerkszeug für die Anlage und Pflege von naturnahen Blühflächen in unseren Dörfern und Städten und ist ein Anstoß für weitere Kommunen, Unternehmen und Grundstückseigentümer, über mehr Naturnähe und Natürlichkeit auf ihren Flächen nachzudenken.

Download unter www.elbe-roeder.de/aktuelles oder kostenfreie Bestellung als Broschüre beim Elbe-Röder-Dreieck e.V. unter Telefon: 035265 51270 bzw. E-Mail: rm@elbe-roeder.de. (Quelle: Elbe-Röder-Dreieck e. V.)

Die Gewinner der Ideenwettbewerbe „Bildung“ und „Urlaub vor der Haustür“ stehen fest.



Die Jury des Ideenwettbewerbs des Dresdner Heidebogen e. V. hatte keine einfache Aufgabe. Von insgesamt

30 eingereichten Ideen im Rahmen des Ideenwettbewerbs „Bildung“ und 16 Beiträgen zum Ideenwettbewerb „Urlaub vor der Haustür“, jeweils die zehn besten heraus zu finden. Die erstplatzierten Beiträge erhalten je 5.000 Euro, die zweitplatzierten je 3.000 Euro, die drittplatzierten je 2.000 Euro. Die Plätze 4 bis 10 erhalten jeweils 1.000 Euro. Die Preisgelder sollen den Teilnehmern mit zur Realisierung ihrer Ideen dienen und sind ein Zeichen der Anerkennung des ehrenamtlichen und gesellschaftlichen Engagements.

Zum Wettbewerb „Bildung“ wurden 15 Ideen aus dem Landkreis Bautzen und 15 Ideen aus dem Landkreis Meißen zu verschiedensten Themenfeldern eingereicht. Mit dabei waren beispielsweise Projekte, bei denen generationsübergreifend auf unterschiedliche Weise gesellschaftliche, naturnahe oder historische Themen aufgegriffen werden.

Aus aktuellem, gesellschaftlichem Anlass wurden in einem zweiten Wettbewerb Projektideen gesucht, die mit entsprechenden Maßnahmen den „Urlaub vor der Haustür“ bereichern. Die Beiträge beschäftigten sich gemäß dem Aufruf, mit der Steigerung der Attraktivität von naturverbundenem Naherholungs- und Freizeittourismus. So sollen bestehende Wander- und Radwege durch gestaltete Plätze oder Bildungsangebote zum Verweilen einladen und dazu anregen, die unmittelbare Umgebung zu erforschen und zu genießen.

Gewinner Wettbewerb „Bildung“:

Platz 1

Ev. Jugend Meißen-Großenhain

Titel: Blickwinkel: Wertvolle Heimat - Heimat voller Werte

Thematische Workshops und barrierefreie, generationenübergreifende, gemeinsame Erstellung von Videofilmen zur Heimatgeschichte. Die Ergebnisse werden öffentlich präsentiert

Platz 2

Gemeinde Neukirch

Titel: Erlebnispfad Geschichte Verein(t)

Platz 3

Stadtverwaltung Großenhain - Museum Alte Lateinschule

Titel: "NAME-STADT-LAND. Karl Benjamin Preusker 2021!"

Zum 150. Todestag von Karl Benjamin Preusker soll an sein Wirken erinnert, seine Ideen aufgegriffen und in die heutige Zeit übersetzt werden. Allen Lernwilligen sollte der Zugang zu Wissen (Büchern) ermöglicht werden. So gründete K. B. Preusker in Großenhain die erste Stadtbibliothek, die als erste öffentliche Bibliothek in Deutschland gilt. Weiterhin setzte er sich für Fortbildungseinrichtungen („Sonntagsschulen“), der Ausbildung junger Frauen und der frühkindlichen Bildung sowie praktischerweise für Straßenbeleuchtungen ein. Zur Übersetzung in die aktuelle Zeit bieten Experten Führungen zu stadthistorischen Besonderheiten an, die gefilmt, bearbeitet und dann für alle zugänglich über die Projekthomepage bereitgestellt werden. Kostenlose monatliche Präsentationsveranstaltungen zur Themenreihe NAME-STADT-LAND und ganztägige Projektstage, die im Prozess begleitet, dokumentiert und veröffentlicht werden.

Platz 4 bis 10

Förderverein Schloss und Park Lauterbach e. V.

Titel: Lernort der Generationen

Kleingärtnerverein Am Schäfersteich e. V., Gemeinde Schönfeld

Titel: Unser Bienengarten

Rassegeflügelzüchterverein Ebersbach und Umgebung e. V.

Titel: Demonstration der Entwicklung vom Hühnerstall zum Küken. Kükenschlupf im Schaubrutschrank in Kindergärten und Grundschulen

Almut Dietze/Anne Hasselbach (Kamenz)

Titel: Lernort Baderei - Geschichte(n) am Bauzaun

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schwepnitz
Titel: Ein Jahr für die Schöpfung - nachhaltig leben und bewahren

Zukunftswerkstatt Dresden gemeinnützige GmbH
Titel: „youth cultures“ - oder „Wir zeigen Euch, was cool ist!“

Torsten König
Titel: „Das grüne Schloss“ - Vortragsreihe zum gesellschaftlichen Wandel in Ottendorf-Okrilla

Gewinner Wettbewerb „Urlaub vor der Haustür“

Platz 1

Stadtwerkstatt Bürgerwiese e. V. und Förderverein Hutberg e. V.
Titel: Familien-Gipfelstürmerpfad

Platz 2

Ortsverein Grünberg e. V.
Titel: Grünberger Rundweg

Platz 3

Evangtours GmbH
Titel: Slow Tourismus am Keulenberg

Platz 4 bis 10

Brunnenfestverein Gottschdorf e. V.
Titel: Lehrgarten

Kulturlandschaft Moritzburg GmbH
Titel: Qualifizierung des Wanderweges „Teiche-Rundweg“ zum Premium-Wanderweg in der Kulturlandschaft Moritzburg

Für Zeiβholz e. V.
Titel: Verbesserung der Naherholungsinfrastruktur für Radfahrer durch die Schaffung einer Do-it-yourself-Fahrradreparaturstation am Dorfmuseum Zeiβholz

Ostsachsen wechselt e. V.
Titel: SchwosdorferLandLust - Vorwärts zu traditionellen Wurzeln

Verein „Tradition und Heimat“
Titel: Verweilen in Zeisholz - Ruhe, Erholung, Gleichgewicht

Giso Müller
Titel: Pilger- und Wanderrast unter schattigen Obstbäumen

Archäologiepark Gävernitz e. V. i. G.
Titel: Visualisierung des Archäologieparks Gävernitz

Hintergrund

Der Dresdner Heidebogen e. V. rief im August 2020 zum Ideenwettbewerb „Bildung“ und im Oktober 2020 zu einem weiteren Ideenwettbewerb „Urlaub vor der Haustür“ auf. Gesucht wurden Ideen, die Bildungsarbeit kreativ weiterentwickeln bzw. die Naherholungsinfrastruktur in der Region Dresdner Heidebogen qualifizieren und jeweils dem Gemeinwohl dienen.

Seit 2018 nutzte der Dresdner Heidebogen e. V. bereits fünf Mal das Instrument des Wettbewerbes, um die Arbeit von engagierten, juristischen und natürlichen Personen für das Gemeinwohl wertzuschätzen und zu ehren. Auch für die Zukunft sind Wettbewerbe geplant. (Pressemitteilung des Dresdner Heidebogens e. V.)

Dresdner Heidebogen e.V. - Regionalmanagement
Am Schloßpark 19, 01936 Königsbrück
Telefon: 035795 2859-24
E-Mail: info@heidebogen.eu
Web: www.heidebogen.eu



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Foto: Diana Schulze

Großenhain ist ... UMWELTFREUNDLICH.

Zahlreiche Wege und Routen in und um Großenhain laden zum Radfahren ein. Passende E-Bikes können auch in der Großenhain-Information gemietet werden.

Großenhain
Freundliche Stadt im Grünen



Endlagersuche für hochradioaktive Abfälle hat begonnen

Einladung zum ersten Beratungstermin der Fachkonferenz Teilgebiete vom 5. bis 7. Februar 2021

Mit der Auftaktveranstaltung der Fachkonferenz Teilgebiete am 17./18. Oktober 2020 hat die im Standortauswahlgesetz (StandAG) vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Suche nach dem Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle begonnen. Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), als Träger der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren, hatte zu diesem Termin eingeladen. Die Fachkonferenz Teilgebiete hat den gesetzlichen Auftrag, den Zwischenbericht Teilgebiete, den die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH als Vorhabenträgerin am 28. September 2020 veröffentlicht hat, im Rahmen von drei Beratungsterminen zu erörtern. Die BGE mbH hat den Zwischenbericht auf der Auftaktveranstaltung der Fachkonferenz vorgestellt und erläutert, welche Gebiete aus ihrer Sicht geologisch nicht als Endlagerstandorte geeignet sind und welche im Verfahren weiter betrachtet werden sollen. Die Teilnehmenden der Auftaktveranstaltung haben eine Arbeitsgruppe Vorbereitung gebildet, um die Fachkonferenz mit ihrem ersten Beratungstermin im Februar 2021 vorzubereiten.

Die Fachkonferenz Teilgebiete lädt alle Interessierten zum ersten Beratungstermin **vom 5. bis 7. Februar 2021** ein. Eine Anmeldung ist für die Teilnahme an der Veranstaltung zwingend erforderlich. **Anmeldeschluss ist der 29. Januar 2021.** Die Veranstaltung wird Corona-bedingt derzeit als

rein digitales Format mit interaktiven Beteiligungsmöglichkeiten geplant. Sollten sich hinsichtlich der geltenden Kontaktbeschränkungen Änderungen ergeben, wird geprüft, ob eine begrenzte Vor-Ort-Teilnahme in Kassel ermöglicht werden kann. Die Fachkonferenz Teilgebiete ist das erste gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsformat im Standortauswahlverfahren.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass auf dem ersten Beratungstermin ggf. Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Die Arbeitsgruppe Vorbereitung wird der Fachkonferenz hierzu Vorschläge unterbreiten. Darüber hinaus haben Interessierte die Möglichkeit, den Zwischenbericht bereits jetzt auf der vom BASE eingerichteten Online-Konsultationsplattform zu kommentieren. Für den ersten Beratungstermin werden die bis dahin eingegangenen Beiträge vorab als Sitzungsunterlage bereitgestellt.

Jeder - ob BürgerIn, VertreterIn von Gebietskörperschaften der ermittelten Teilgebiete, VertreterIn gesellschaftlicher Organisationen, WissenschaftlerIn, Engagierter oder Interessierter - ist eingeladen, sich bei der Fachkonferenz Teilgebiete einzubringen und die Endlagersuche mitzugestalten. (Quelle: Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung)



Weitere Informationen und Anmeldung unter:
[www.endlagersuche-infoplattform.de/
erster-beratungstermin](http://www.endlagersuche-infoplattform.de/erster-beratungstermin)

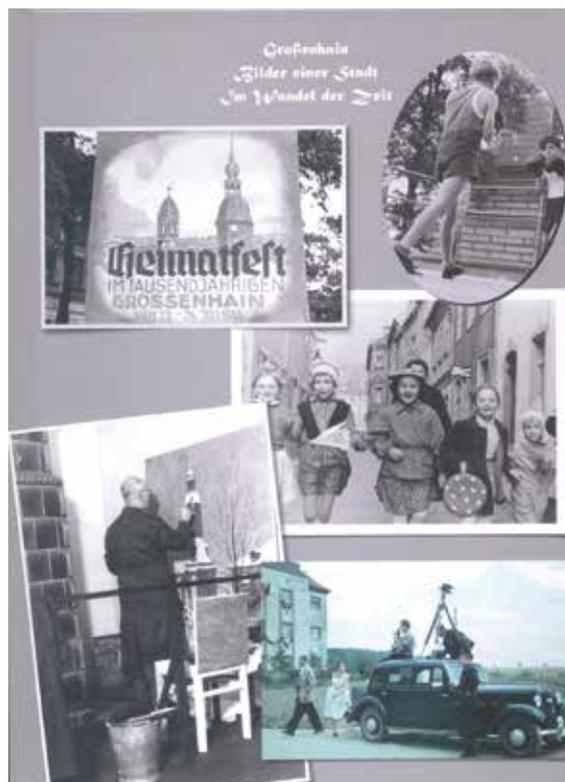


Stadtgeschichte

Dritter Teil des „Großenhainer Buches“ erschienen

Aufgrund der großen Nachfrage vieler Großenhainer und Heimatinteressierter ist ein dritter Teil des Fotobuches „Großenhain. Bilder einer Stadt - Im Wandel der Zeit“ entstanden. Auf 96 Seiten zeigt das Buch ca. 300 Bilder aus den 50er Jahren. Zu sehen sind beispielsweise das Alltagsleben, Stadtansichten, Feierlichkeiten zum 1. Mai, das Feuerwehrjubiläum, Volksfasching, die 1000-Jahr-Feier, Hochwasser in der Stadt u. v. m.

Erhältlich ist das Buch derzeit nur bei Steffen Peschel im Producten-Geschäft in der Frauengasse in Großenhain. Interessierte können sich telefonisch bei Steffen Peschel unter Telefon: 0173 8273326 melden.



Großenhain ist ... ROMANTISCH.



Museum Alte Lateinschule

Aufgrund der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen bleiben die Museen vorerst geschlossen. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell in der Presse, unter www.museen-grossenhain.de oder Telefon: 03522 304-174 über die geltenden Regelungen und das Museumsprogramm im Februar.

Museum Alte Lateinschule sammelt Zeugnisse der Corona-Krise



Foto: Museum Alte Lateinschule / JSF

Auch in der Corona-Zeit geht die Sammlungsarbeit des Museums unvermindert weiter. Helfen Sie mit, die Corona-Krise in Großenhain für zukünftige Generationen zu dokumentieren!

Wie wird man sich in Großenhain an die Corona-Pandemie erinnern? Welche Geschichten und Erfahrungen werden von dieser außergewöhnlichen Situation bleiben? Um dieses Stück Stadtgeschichte festschreiben zu können, bittet das Museum Alte Lateinschule alle Großenhainerinnen und Großenhainer, gemeinsam zu sammeln: Bilder, Texte, Objekte und Dokumente – alles ist willkommen. Das können selbstgenähte Masken sein, Fotos von Schildern, Geschichten oder Bilder, die unter dem Eindruck der Corona-Krise entstanden. Interessant sind Veränderungen in der Stadt, am Arbeitsplatz oder im Haushalt, die es ohne Corona nicht gegeben hätte und die die Ausnahmesituation dokumentieren. Wichtig ist der Bezug zur Stadt Großenhain.

Schicken Sie uns Ihre Beiträge digital per E-Mail an: museum@stadt.grossenhain.de oder geben Sie diese im Museum, Kirchplatz 4, 01558 Großenhain, ab. Bitte notieren Sie erklärende Hinweise zu Ort, Datum und Gegenstand. Vermerken Sie bitte außerdem Ihre Zustimmung, dass die Inhalte veröffentlicht werden dürfen. Fragen beantworten

Ihnen die Museumsmitarbeiter gern unter 03522 304-174. Alle Objekte werden gesichtet und die interessantesten Objekte auf der Museums-Homepage veröffentlicht. Welche Objekte dauerhaft in die Museumssammlung aufgenommen werden, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Öffnungszeiten des Museums Alte Lateinschule

Dienstag – Freitag 09:30 – 16:00 Uhr
Sonntag 14:00 – 18:00 Uhr



Kirchplatz 4 · 01558 Großenhain
Telefon: 03522 304 173 oder 304 174
E-Mail: museum@stadt.grossenhain.de
Web: www.museum-grossenhain.de

Neuer Audioguide im Bauernmuseum

Auch in der Winterpause geht die Arbeit weiter. Das NEU-START-Programm des Bundes machte es jetzt früher als geplant möglich: Ab sofort kann das Bauernmuseum Zabeltitz mit einem modernen Audioguide entdeckt werden. An 18 Stationen informiert der Audioguide die Besucher über die Geschichte des Hofes, seine Bewohner und den bäuerlichen Alltag. In der Kinderversion übernimmt Elsa Händel die Führung und erzählt über das Leben ihrer Familie auf dem Dreiseithof. Sie lebte tatsächlich von 1901 bis in die 1930er Jahre auf dem heutigen Museumshof. Ob mit dem Handy im Museum oder zuhause am PC: Jeder, der eine Internetverbindung hat, kann die Hörtexte auf der Plattform von Museum.de (www.museum.de/m/1175) abrufen. Das Projekt wurde durch Fördermittel des Programms NEU-START KULTUR zur Bewältigung der Corona-Folgen ermöglicht und in weniger als zwei Monaten umgesetzt. Viel Spaß beim Hören!

Bauernmuseum Zabeltitz

Vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 ist das Bauernmuseum Zabeltitz geschlossen. Ihre Anfragen für die Saison 2021 nehmen wir gerne unter Telefon: 03522 304-174 oder per E-Mail an: museum@stadt.grossenhain.de entgegen.



OT Zabeltitz · Hauptstraße 54 · 01561 Großenhain
Telefon: 03522 304-173 oder 304-174
E-Mail: museum@stadt.grossenhain.de
Web: www.museum-grossenhain.de

Mehr Informationen finden Sie auch unter www.museum-grossenhain.de.



Foto: Museum Alte Lateinschule

Großenhain ist ... HISTORISCH.

www.museen-grossenhain.de

Städtische Museen **Großenhain**
Freundliche Stadt im Grünen





KARL-PREUSKER-BÜCHEREI

Buchtipps & Veranstaltungen



Hinweise:

Die Karl-Preusker-Bücherei bleibt **bis voraussichtlich 7. Februar 2021** für den Publikumsverkehr geschlossen.

Unter Telefon: 03522 502585 stehen die Mitarbeiterinnen der Bücherei für Anfragen gern zur Verfügung. Die Ausleihe und Rückgabe von Medien ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) möglich und erfolgt unter Einhaltung der jeweiligen Hygieneregeln. Während etwaiger Schließzeiten der Bibliothek werden die Leihfristen der ausgeliehenen Medien durch die Bücherei verlängert. Es fallen keine neuen Säumnisgebühren an. Auf der Homepage der Bücherei finden Sie stets die aktuellen Öffnungszeiten der Bibliothek.

Bibo-on – die digitale Bibliothek

Der vielfältige Medienbestand der Karl-Preusker-Bücherei

wurde um digitale eMedien erweitert. Angemeldete Leser ab 16 Jahren können eBooks, eAudios und ePapers ausleihen. Die persönlichen Zugangsdaten und weiterführende Informationen über den zusätzlichen Service erhalten Interessierte in der Karl-Preusker-Bücherei.



Öffnungszeiten:

Montag	13:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	10:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	10:00 – 18:00 Uhr

Neumarkt 1a · 01558 Großenhain

Telefon: 03522 502585

E-Mail: kontakt@buecherei-grossenhain.de

Web: www.buecherei-grossenhain.de



TERMINE & VERANSTALTUNGEN

Aus den Veranstaltungskalendern Januar/Februar 2021



Begegnungsstätte der Stadtverwaltung Großenhain

Aufgrund der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen müssen leider alle Veranstaltungen ent-

fallen. Ob Veranstaltungen im Februar stattfinden können, stand zum Redaktionsschluss dieser Amtsblatt-Ausgabe noch nicht fest.



Alleegäßchen 1 · 01558 Großenhain

Telefon: 03522 38182



Soziokulturelles Zentrum Alberttreff

Aufgrund der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen müssen leider alle Veranstaltungen entfallen. Ob Veranstaltungen im Februar stattfinden können,

stand zum Redaktionsschluss dieser Amtsblatt-Ausgabe noch nicht fest.



Am Marstall 1 · 01558 Großenhain

Telefon: 03522 502569

E-Mail: info@alberttreff.de

Web: www.skz-alberttreff.de



Kulturzentrum Großenhain GmbH

Aufgrund der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen müssen leider alle Veranstaltungen entfallen. Ob Veranstaltungen im Februar stattfinden können, stand zum Redaktionsschluss dieser Amtsblatt-Ausgabe noch nicht fest.

505555 sowie online erfolgen. Bitte beachten Sie aktuelle Informationen und Programmankündigungen auf der Homepage unter www.kulturzentrum-grossenhain.de und in den örtlichen Medien.

Filmgalerie Großenhain

Die Filmgalerie ist geschlossen.

Palais Zabeltitz

Das Palais-Café in Zabeltitz ist geschlossen.



Schlossplatz 1 · 01558 Großenhain

Telefon: 03522 505558 oder 03522 505555

E-Mail: kulturzentrum@grossenhain.de

Web: www.kulturzentrum-grossenhain.de

Hinweis:

Ticketbuchungen können per E-Mail unter: bestellung@kulturzentrum-grossenhain.de, telefonisch unter: 03522



BERATUNGS- UND SERVICEANGBOTE

Sprechtag und Öffnungszeiten

Sprechtag der Friedensrichterin

Auf Grund der derzeitigen Corona-Situation fallen die Sprechzeiten der Friedensrichterin im Rathaus Großenhain bis auf Weiteres aus.

Bei dringenden Angelegenheiten erreichen Sie die Friedensrichterin, Renate Harenburg, unter Telefon: 03522 6195555 oder per E-Mail an: renete-harenburg@t-online.de. Änderungen vorbehalten!

Sprechtag der gesetzlichen Rentenversicherung im Rathaus Großenhain



Die Deutsche Rentenversicherung hat mit Unterstützung der Großen Kreisstadt

Großenhain eine Videoberatungsstelle im Rathaus Großenhain eröffnet. Bei dieser neuen Form der Beratung können sich Versicherte – nach vorheriger Terminvereinbarung – in einem Pilotprojekt per Videoschaltung von Mitarbeitern der Deutschen Rentenversicherung in Fragen zur gesetzlichen Rente, Rehabilitation und Prävention kostenfrei beraten lassen.

Die Videoberatungen finden dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr statt. Interessierte Bürger können über das kostenlose Service-Telefon Termine hierfür vereinbaren. Zur Beratung mitzubringen sind: Ein gültiges Personaldokument wie Personalausweis oder Reisepass. Terminvereinbarungen sind derzeit nur telefonisch über das kostenlose Service-Telefon (Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 19:30 Uhr und Freitag von 07:30 bis 15:30 Uhr) unter Telefon: 0800 1000 48090 möglich.

Sprechtag der anwaltlichen Beratung im Rathaus Großenhain

Hinweis:

Aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen und der Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung können die anwaltlichen Beratungen derzeit nicht stattfinden.

Bitte informieren Sie sich bei Bedarf in der Großenhain-Information im Rathaus unter Telefon 03522 304-0, ob und ab wann dieser Service wieder angeboten werden kann.

Beratungen der Verbraucherzentrale und Energieberatung im Rathaus Großenhain



Hinweis:

Ob eine Beratung im Februar 2021 möglich sein wird, stand zum Redaktionsschluss dieser Amtsblatt-Ausgabe

noch nicht fest. Bitte informieren Sie sich dazu bei Bedarf in der Großenhain-Information im Rathaus unter Telefon 03522 304-0.



Hinweis:

Trotz der aktuellen Corona-Situation beraten die ExpertInnen der Energieberatung der Verbraucherzentrale Sachsen weiterhin alle VerbraucherInnen, die Beratungsbedarf haben. Beratungen werden in den nächsten Wochen auf elektronischem Wege umgelenkt und finden ausschließlich online oder telefonisch statt. „Um Ver-

braucherInnen und MitarbeiterInnen bestmöglich vor einer Ansteckung zu schützen, werden persönliche Beratungen und Energiechecks aktuell nicht mehr durchgeführt.

Wer Fragen rund um Heizungstausch, Sanierungen, Fördermittel und Energiethemen hat, kann weiterhin die Online-Beratung nutzen. Alternativ können telefonische Anfragen unter 0800 809 802 400 bearbeitet werden.



Foto: Matthias Koss

Großenhain ist ... GESCHÄFTIG.

www.einkaufen-in-grossenhain.de



Sprechzeiten und Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Großenhain

Bitte beachten Sie geänderte Sprech- und Öffnungszeiten aufgrund des Infektionsgeschehens und gesetzlicher Bestimmungen.

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13:30 – 16:00 Uhr

 **Telefon: 03522 3040**
E-Mail: stadtverwaltung@grossenhain.de

Sprechzeiten Einwohnermeldeamt

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13:30 – 16:00 Uhr
jeden 1. Sonnabend im Monat	09:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten Stadtarchiv Großenhain

Montag und Mittwoch	geschlossen
Dienstag, Donnerstag, und Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag	13:30 – 16:00 Uhr

Sprechzeiten Großenhain-Information

Montag bis Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Montag und Donnerstag	13:30 – 16:00 Uhr
Dienstag	13:30 – 18:00 Uhr
jeden 1. Sonnabend im Monat	09:00 – 12:00 Uhr

 **Hauptmarkt 1 · 01558 Großenhain**
Telefon: 03522 304 0

Sprechzeiten Zabeltitz-Information

November 2020 bis März 2021	
Montag, Mittwoch, Sonnabend	geschlossen
Dienstag, Donnerstag, Freitag	10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Sonn- und Feiertag	12:00 – 17:00 Uhr

 **Zabeltitz-Information**
Zabeltitz
Am Park 1 · 01561 Großenhain
Telefon: 03522 304 277
Fax: 03522 304 29276
E-Mail: zabeltitz@stadt.grossenhain.de

Erreichbarkeit des Abwasserzweckverbandes „GKA Großenhain“

 **AZV „GKA Großenhain“**
Skassaer Straße 50 · 01558 Großenhain
Rufbereitschaft Abwasserzweckverband:
Mobil: 0172 3513091



Foto: Stadtverwaltung

Großenhain ist ... IN ORDNUNG.

Stadtbauhof **Großenhain**
Freundliche Stadt im Grünen



IMPRESSUM:

Das „Großenhainer Amtsblatt“ ist das Mitteilungs- und Amtsblatt der Großen Kreisstadt Großenhain. Der amtliche Teil dient der Verbreitung öffentlicher Bekanntmachungen und ortsüblicher Bekanntgaben. Die inhaltliche Gestaltung des „Großenhainer Amtsblattes“ erfolgt gemäß den geltenden Richtlinien des Redaktionsstatuts für das „Großenhainer Amtsblatt“.

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Oberbürgermeister Dr. Sven Mißbach, Stadtverwaltung Großenhain, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain

Redaktion und verantwortlich für sonstige Bekanntmachungen/Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil (V.i.S.d.P.):

Geschäftsbereich Oberbürgermeister/ Pressestelle, Telefon: 03522 304-102
Fax: 03522 304-103, E-Mail: presse@stadt.grossenhain.de; Layout: activ Verlag . Dagmar Ressel
Titelbild (U1): © Gerd Altmann/pixabay.com

Redaktion und verantwortlich für Veröffentlichungen im Stadtjournal und für Anzeigen (V.i.S.d.P.): Bernd Schneider, Druckhaus Borna, Abtsdorfer Straße 36, 04552 Borna
Gesamtherstellung: Druckhaus Borna, Inh. Bernd Schneider

Erscheinungsweise: i.d.R. 1-mal monatlich

Verteilung: Firma Bachmann Direktwerbung, Riesa

Auflage: 10.861 Exemplare

Vertrieb: 10.761 Exemplare in alle erreichbaren Haushalte der Großen Kreisstadt Großenhain einschließlich ihrer Ortsteile kostenlos, in der Großenhain-Information im Rathaus sowie der Zabeltitz-Information, als pdf-Version abrufbar unter www.grossenhain.de

Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt war am 13.01.2021.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 10.02.2021.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 24.02.2021.

Änderungen bei redaktionellen Angaben unter Vorbehalt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustellung.

Datenschutzhinweis:

Die Datenschutzerklärung sowie Hinweise zum Datenschutz können jederzeit auf der Homepage der Stadt Großenhain unter www.grossenhain.de/datenschutz abgerufen werden. Hier finden Sie auch detaillierte Informationen zu einzelnen Verfahren etwa im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen etc.



Ein glückliches neues Jahr

Als „typisch deutsche“ Glücksbringer gelten: Schornsteinfeger, Glücksschwein und Glücksklee. Seit ungefähr dem 15. Jahrhundert wissen die Menschen, dass ein ungereinigter Schornstein ganze Stadtbrände verursachen kann. Deshalb gilt der Schornsteinfeger, nicht nur bei den Deutschen, als das Symbol des Glücks. Wer ihn berührt, hat Glück im neuen Jahr! Das vierblättrige Kleeblatt ist aufgrund seiner Seltenheit ebenso als ein glücksbringendes Symbol zu betrachten, welches dem Menschen, der es trägt, vor Bösem bewahren soll. Mit dem Schenken eines sogenannten Glückspfennigs möchte man dem Beschenkten wünschen, dass ihm niemals das Geld ausgehen möge. Das Hufeisen als Symbol der Stärke und Kraft wurde einst sogar an Schiffen angebracht, um sichere Fahrten auf dem rauen Meer zu garantieren. Während in unseren Breitengraden auch das Schwein als Glückssymbol gern verschenkt wird, gilt es bei Juden und Muslimen als unrein und in der Ukraine gar als negativ. Im arabischen Raum gilt die Hand Fatimas als der ultimative Glücksbringer. Fatima, jüngste Tochter des Mohammed, ist ähnlich wie bei uns die Jungfrau Maria als Beschützerin der Mütter und Frauen verehrt. Die Hand Fatimas schützt der Legende nach vor dem Dschinn (böses Geisterwesen) und dem bösen Blick. In Indien hingegen bringen die „glücklichen Füße“ der Göttin Lakshmi als Symbol im Türrahmen des Hauses Glück, Reichtum und Harmonie. Die „Winkekatze“ aus Asien sitzt auch mittlerweile auf vielen Bürotischen oder Autos in unseren Breitengraden.



Die ursprüngliche Porzellan-Katze soll Menschen von der Straße hereinwinken und damit auch das anlocken Glück. Das tibetische Symbol der Lotosblüte ist unserem Glücksklee ähnlich und auch in unseren Gefilden durchaus bekannt. Jeder von uns kennt wohl auch das Sprichwort: „Die Würfel sind gefallen!“ Die Würfel repräsentieren uns die unvorhergesehenen Seiten des Lebens. Diese lernten wir ja nun im vergangenen Jahr kennen. Die Pandemie wird uns auch in diesem Jahr noch begleiten. Hoffen wir, dass wir alle miteinander gelernt haben, mit ihr umzugehen und sie mit Respekt zu betrachten. Eines lehren uns ja die verschiedenen Glücksbringer aus aller Herren Länder mit Sicherheit: Das Wissen um die Unbeständigkeit im Leben und die Hoffnung auf ein glückliches Leben sind so alt wie die Menschheit selbst! Ob Sie nun heimlich eine Hasenpfote, einen Glückspilz oder einen Marienkäfer als glücksbringendes Symbol Ihr Eigen nennen, Sie wünschen Ihren Liebsten und sich selbst Glück damit. Glück hat eben keine Gestalt. Deshalb war und ist es den Menschen überlassen, sich eine „Gestalt“ dafür auszusuchen.

Wir, das Team des Großenhainer Stadtjournal, wünschen Ihnen nun ein glückliches, gesundes und zufriedenes Jahr 2021.

Manuela Krause

$$(a + b)^n = \sum_{k=0}^n \binom{n}{k} a^{n-k} b^k$$

Online-Nachhilfe: mathe-etc.de

Wir beschriften Schilder, Gebäude, Autos, drucken Visitenkarten, Umschläge, Briefpapier uvm. mit eigener Onlinedruckerei www.druckass.de
Wir beraten Sie auch gern vor Ort.

z.B. 500 Visitenkarten = 23,- €

www.werbe-steinberg.de • Tel. 035208/9630

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	(03521) 452077
Krematorium	Durchwahl	(03521) 453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	(035242) 71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	(035243) 32963
Großenhain	Neumarkt 15	(03522) 509101
Riesa	Stendaler Straße 20	(03525) 737330
Radebeul	Meißner Straße 134	(0351) 8951917



Krematorium

... die Bestattungsgemeinschaft

sachsen-shuttle.de KFZ-Zulassungsservice

freundlich - schnell - preiswert



- An- und Abmeldungen von Fahrzeugen aller Art
- Vermietung von Dachboxen und Fahrradträgern
- Kurzzeitkennzeichen z.B. für Fahrzeugüberführungen und Ausfahrten
- Kennzeichenprägungen für Parkplätze, Fahrradträger oder Jubiläen
- Adress- oder Namensänderungen z. B. nach einem Umzug
- Eintragung von technischen Änderungen und Gutachten
- Erteilung Betriebserlaubnis auch für SIMSON Fahrzeuge



Jörg Naumann 01 72 / 79 04 286
www.sachsen-shuttle.de





Homeoffice im Lockdown: Stromsparen leichtgemacht

Mit der richtigen Technik und ein paar Tricks die Mehrkosten in den Griff bekommen

Dieser Winter wird die Haushaltskasse in vielen Fällen höher belasten. Waren es anfangs nur die Maßnahmen zur Händehygiene, steigt der Stromverbrauch durch die lange Zeit mit Homeoffice, Online-Schule und Video-Chats zusätzlich an. „Zum Sparen gilt wie bei jedem technischen Gerät“, weiß Ulrike Körber, Energieberaterin der Verbraucherzentrale Sachsen. „benutzen Sie nur, was Sie wirklich brauchen und zwar nur so lange wie nötig.“

Der Stromverbrauch der Rechentechnik hängt dabei von Bauart und Leistung des Computers ab. Für typische Büroanwendungen verbraucht ein Standard-Laptop bei acht Stunden Dauerbetrieb an fünf Tagen etwa eine Kilowattstunde. Das kostet also pro Woche rund 30 Cent. Bei einem Desktop-PC mit separatem Bildschirm ist es schon dreimal so viel. Hoch gerüstete Gamer-PCs dagegen sollten im Homeoffice nicht über einen längeren Zeitraum verwendet werden.

Hier ist der Verbrauch auch bei normaler Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Surfen im Internet wesentlich höher. In Arbeitspausen sollte auch jeder PC seine Ruhe haben und in den Energiesparmodus schalten. Möglichkeiten zur Einstellung sind in den „Energieoptionen“ zu finden. Über eine schaltbare Steckerleisten kann die Technik über Nacht oder bei Abwesenheit komplett abgeschaltet werden.

Ein echter Großverbraucher ist der Router, insbesondere wenn viele WLAN-Empfänger versorgt werden, weil die ganze Familie an mehreren Laptops, Tablets, Handys oder Smart-TV über viele Stunden das Internet nutzt. Tückisch sind auch WLAN-Repeater, die in großen Wohnungen und Häusern die Reichweite des Funksignals erweitern. „Auch wenn es schwer fällt“, mahnt Ulrike Körber, „Meist ist es nur ein Knopfdruck, um die WLAN-Verbindung zu trennen, sobald das Internet nicht gebraucht wird.“

Häufig vernachlässigt wird die Arbeitsplatzbeleuchtung. Wie auch im Büro ist das richtige Licht wichtig für die Psyche – gerade in der dunklen Jahreszeit. Tageslichtweiße oder kaltweiße Lichtfarben entsprechen dem Spektrum der europäischen Mittagssonne. Als Schreibtischlampen, möglichst mit Schwenkarm, eignen sich daher kaltweiße LEDs besser als ermüdende warme Glühlampen. Der Stromverbrauch für Lampen mit LED-Leuchtmittel ist fünf bis sechs Mal niedriger, als für Glüh- oder Halogenlampen.

Pm, Verbraucherzentrale Sachsen

Anmerkung: Das auf dieser Doppelseite behandelte redaktionelle Thema stellt keine rechtlich verbindliche Beratung durch den Verlag dar. Diese erhalten Sie ausschließlich bei Rechtsanwälten, Notaren, Versicherungsberatern, Steuerberatern, Lohnsteuerhilfen und dgl.



Frank Rabald

Rechtsanwalt

01558 Großenhain
Meißner Straße 6
E-Mail: kanzlei@rabald.info

Fax: 035 22-52 82 56
Tel.: 035 22-52 69 28

Werbung, die ankommt!

Anzeigen im Großenhainer Amtsblatt

Ihre Ansprechpartnerin

DRUCKHAUS BORNA • Janett Greif (Projektleiterin)

E-Mail: janett.greif@druckhaus-borna.de

**RECHTSANWALT
ANDREAS GRUHNE**

» **FAMILIENRECHT**

FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

» **ERBRECHT**

» **ARBEITSRECHT**



BERATUNG AUCH TELEFONISCH ODER VIA SKYPE!

RADEBURGER STR. 100 | 01558 GROSSENHAIN
TEL. 03522 / 5230910

WWW.GRUHNE.COM

Rechtsanwälte

Dr. Rinke, Heine & Partner mbB

Dresden - Großenhain - Dippoldiswalde

Wir sind eine überörtliche
Rechtsanwaltskanzlei
und auf fast allen Rechtsgebieten spezialisiert.

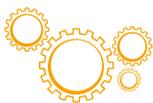
Ihr Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Bernd Schmidt

Fachanwalt für Familienrecht

Dornblüthstraße 15
01277 Dresden
Telefon (03 51) 4 33 57-0
Telefax (03 51) 4 33 57 11
info@rae-rhp.de

Hauptmarkt 2
01558 Großenhain
Telefon (0 35 22) 31 08 60
Telefax (0 35 22) 31 08 59
info-grh@rae-rhp.de



Steuererklärung: Vieles neu ab 2021

Grundrente, Grundfreibetrag, Kindergeld oder Pendlerpauschale: Ab 2021 gibt es einige Änderungen, die Steuerzahler kennen sollten.

Mehr Geld für Eltern

Die Bundesregierung passt jährlich den Grundfreibetrag an: Zum 1. Januar 2021 steigt er von zurzeit noch 9.408 Euro auf 9.744 Euro. Das heißt: Wer im kommenden Jahr höchstens 9.744 Euro zu versteuerndes Einkommen hat, muss keine Einkommensteuer zahlen. Das Kindergeld steigt zum 1. Januar 2021 um 15 Euro pro Kind. Der Kinderfreibetrag wird von 2.586 Euro auf 2.730 Euro angehoben, und der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung steigt von 1.320 Euro auf 1.464 Euro. Beide Freibeträge gelten jeweils pro Elternteil.

Höhere Pauschalen für Pendler

Im Rahmen des Bundesklimaschutzgesetzes („Klimasteuer“) steigt die Pendlerpauschale ab dem 21. Kilometer auf 35 Cent pro Kilometer, also um fünf Cent. Wenigverdiener, die mit ihrem Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, erhalten die sogenannte Mobilitätsprämie: Das sind 14 Prozent der erhöhten Pendlerpauschale, also 4,9 Cent ab dem 21. Kilometer. Die aufgestockte Pendlerpauschale und die Mobilitätsprämie beginnen am 1. Januar 2021 und gelten zunächst bis 31. Dezember 2026.

Verlängerte Förderung für Kurzarbeiter

Wegen der Corona-Krise können betroffene Unternehmen Kurzarbeit beantragen. Die Bundesregierung hat dafür Erleichterungen beschlossen, die aktuell bis 31. Dezember 2021 gelten. Für Arbeitnehmer in Kurzarbeit bedeutet das vor allem, dass das Kurzarbeitergeld höher ausfällt. Bis Ende 2021 wird das Kurzarbeitergeld gestaffelt angehoben. Wer es für eine um mindestens die Hälfte reduzierte Arbeitszeit bezieht, erhält ab dem vierten Monat 70 Prozent des entgangenen Lohns, mit Kindern 77 Prozent. Ab dem siebten Monat des Bezugs steigt

es dann auf 80 Prozent beziehungsweise 87 Prozent mit Kindern. Wichtig: Wer Kurzarbeitergeld erhält, muss eine Steuererklärung abgeben. Außerdem ist mit Steuernachzahlungen zu rechnen, da das Kurzarbeitergeld den Progressionsvorbehalt erhöht.

Neuer Rentenzuschlag für Geringverdiener

Wer bislang viele Jahre nur wenig in die Rentenkasse eingezahlt hatte, bekam bis dato auch nur eine sehr niedrige Rente – teilweise noch unter dem Niveau der Grundsicherung. Ab 1. Januar 2021 sollen Rentner auf jeden Fall so viel Geld erhalten, dass sie deutlich über der Grundsicherung liegen. Ein Recht auf Grundrente hat jeder, der 35 Jahre lang Beiträge in die Rentenkasse eingezahlt hat. Ermittelt werden Grundrentenberechtigte durch die automatische Einkommensprüfung: Die Daten dafür erhält die Rentenversicherung vom Finanzamt. Es muss kein Antrag ausgefüllt werden, sondern das zu versteuernde Einkommen ist die Grundlage für den Anspruch auf Grundrente. Der daraus berechnete Wert wird für jedes Jahr mit dem Durchschnittseinkommen in Deutschland verglichen. Wer dann am Ende der Rechnung deutlich unter dem Schnitt liegt, dessen Rentenanspruch wird deutlich aufgewertet.

Ende von Soli und Baukindergeld

Geschichte ist seit 1. Januar 2021 für die große Mehrzahl der Arbeitnehmer der Solidaritätszuschlag: Für rund 90 Prozent der Steuerzahler wird der 1991 eingeführte Soli wegfallen. Erreicht wird das durch das Anheben der Freigrenze. Zwei Beispiele: Eine Familie mit zwei Kindern muss bis zu einem Bruttojahreslohn von 151.990 Euro keinen Soli zahlen, und ein Alleinstehender bleibt bis zu einem Bruttojahreslohn von 73.874 Euro davon befreit. Das Baukindergeld wird nur noch für Verträge (Kaufvertrag oder Baugenehmigung) gezahlt, die bis Ende 2020 unterschrieben wurden.

Pm, Vereinigte Lohnsteuerhilfe e. V. (VLH)

SEIT 1994

LOHNSTEUERHILFEVEREIN RÖDERTAL e.V.
Mit uns **STEUERN** Sie richtig!

1994 – 2021
27 Jahre Berufserfahrung sind unbezahlbar,
bei uns inklusive!

Wir helfen Ihnen bei:

- ✓ der Lohnsteuererklärung
- ✓ Steuerklassenwechsel
- ✓ der Rentenbesteuerung
- ✓ Einspruchsverfahren

Im Rahmen einer Mitgliedschaft und schon ab 33,- Euro

01900 Großröhrsdorf · George-Hans-Straße 9 · Telefon: 035952/46828 · Fax: 035952/42808
01558 Großenhain · Poststraße 4 · Telefon: 03522/3523975 · Fax: 03522/528718
E-Mail: info@richtig-steuern.de · Internet: www.richtig-steuern.de

Steuern?
Wir machen das.

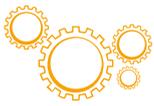
VLH.

Auch in der Corona-Krise

Katharina Merkel
Beratungsstellenleiterin
Siegelgasse 13
01558 Großenhain

03522/ 3523617

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.



Im Brandfall zählt jede Sekunde

Studie: Viele Kinderzimmer sind nicht mit Rauchmeldern ausgestattet

In mehr als einem Drittel der Kinderzimmer in deutschen Eigenheimen fehlen Rauchmelder. Dies hat eine aktuelle, repräsentative Studie ergeben. Dabei sind Kinder im Brandfall besonders gefährdet. Ihre Fähigkeit zur Risikoeinschätzung und ihr Fluchtverhalten sind noch nicht richtig ausgeprägt, sodass sie auf die Rettung durch Eltern oder andere Personen angewiesen sind. Deshalb ist die Installation von Rauchmeldern im Kinderzimmer auch in allen Bundesländern gesetzlich vorgeschrieben. Einzige Ausnahme ist Sachsen. Dort gilt die Pflicht nur für Neu- und Umbauten.

Kinder besonders schützen

Die besondere Bedeutung eines zuverlässigen Brandschutzes im Kinderzimmer erklärt Frieder Kircher, Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses für Brandschutzaufklärung und -erziehung vom Deutschen Feuerwehrverband e.V. und der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.: „Kleine Kinder fliehen nicht vor einem Brand, sondern geraten in Panik und verstecken sich aus Angst vor dem Feuer im Schrank oder unter dem Bett. Frühestens ab einem Alter von etwa fünf Jahren können sie Gefahren richtig einschätzen und ihr Verhalten darauf abstimmen.“ Umso wichtiger sind deshalb Rauchmelder im Kinderzimmer. Diese schlagen im Brandfall rechtzeitig Alarm, sodass Eltern frühzeitig aufmerksam werden und zur Hilfe kommen können.

Eine repräsentative Studie im Auftrag von Ei Electronics zeigt jedoch, dass nur 62 Prozent der Kinderzimmer in deutschen Eigenheimen mit Rauchmeldern ausgestattet sind. Für eine frühzeitige Warnung empfehlen Experten funkvernetzte Rauchmelder, die das Alarmsignal automatisch an alle anderen Geräte im Haushalt weitergeben.

So werden Kinder und Eltern schnellstmöglich gewarnt, und nicht erst dann, wenn Rauch einen Melder in ihrer



Bei einem Brand reagieren Kinder häufig nicht mit Flucht, sondern verstecken sich zum Beispiel im Schrank. Deswegen ist es wichtig, dass die Eltern rechtzeitig alarmiert werden.

Foto: [djd](https://www.djd.de)/www.eielectronics.de/[Gladskikh Tatiana/Shutterstock](https://www.shutterstock.com)

Nähe erreicht hat. Unter www.rauchmelder-sind-pflicht.de gibt es weitere Tipps, worauf bei der Auswahl eines Gerätes zu achten ist.

So schnell kann ein Brand entstehen

Die Nutzung von Elektrogeräten nimmt immer mehr zu, auch im Kinderzimmer. Damit steigt das Brandrisiko, denn Elektrizität war 2019 die Brandursache Nummer 1 in deutschen Haushalten, wie das Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung ermittelt hat. Bei einem defekten Gerät oder einer Überlastung von Mehrfachsteckdosen kann es schnell zu einem Kurzschluss und zur Überhitzung kommen. Es reichen schon wenige Minuten, um ein Kinderzimmer in Brand zu setzen. Stofftiere etwa sind leicht entzündlich und stoßen darüber hinaus hochgiftigen Qualm aus wie auch Plastikspielzeug. Nur wenige Atemzüge in diesem Brandrauch können zur Bewusstlosigkeit und zum Tod führen.

djd

Massive Markenhäuser - Deutsche Markenqualität



Erfüllen Sie sich Ihren Traum vom eigenen Haus.

Wir beraten Sie gerne! Noch kein Grundstück? Wir können Ihnen helfen!

Unsere Kernkompetenzen

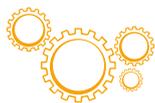
- ☆ Massivhausbau
- ☆ Modernisierung
- ☆ Vermietung
- ☆ Gebrauchtimmobilien
- ☆ Grundstücksservice
- ☆ Dienstleistungen
- ☆ Sanierung
- ☆ Architektenplanungen
- ☆ Finanzierungsservice

Bestellen Sie unseren kostenlosen FIBAV-Hauskatalog!



FIBAV Immobilien GmbH
Parkstr. 2 | 01589 Riesa
☎ 0 35 25 - 51 28 62
akaizer@fibav.de
www.fibav.de





Modernes Wohnen in Großenhain und Zabeltitz

Das Stadtleitbild „Großenhain 2030“ ist für die Makler Heller GmbH Auftrag und Herausforderung zugleich, künftig noch zielgerichteter die begrenzten Ressourcen zur Schaffung von neuem Wohnraum zu nutzen. So entstanden trotz Kontakteinschränkungen durch die Corona-Pandemie die Ideen mit potenziellen Partnern für neue Wohnprojekte. Jedes eine Herausforderung für Architekten, Bauträger und Makler.

Wohnprojekt „An der Elmobrücke“

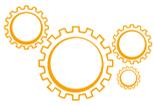
Zu DDR-Zeiten war es das VEB Elektromotorenwerk, genannt ELMO, dann die Wirkungsstätte der Firma Götz Lamm & Co. OHG Metalltechnik Großenhain. Letztere hat neue Produktionsräume in der ehemaligen Textimahalle bezogen. Damit aus dem Leerstand nicht eine Industriebrache wird, plant jetzt die Großenhainer Maschinenbau GmbH als Investor in enger Zusammenarbeit mit der Makler Heller GmbH, hier neues Wohneigentum zu schaffen. Somit wird hier aktiv eine Vorgabe des neuen Stadtleitbildes „Großenhain 2030“ umgesetzt. Es sollen künftig, Zitat: „freigelenkte Gewerbe- und Industrieflächen in der Kernstadt für Wohnungs- und Gesellschaftsbau umgewidmet werden“. Genau diese Zielsetzung erfüllt das neue Wohnareal, welches an der Straße „An der Elmobrücke“ direkt an der Röder entstehen wird. Hier soll ein Projektmanagement betrieben werden, um aktiv passende Zukunftslösungen zu ermöglichen. Es muss die Innenstadt gestärkt und somit ein weiteres Aus-

grenzen von Wohneigentum am Stadtrand vermieden werden. In diesem Sinn ist das Gelände „An der Elmobrücke“ eine neue Herausforderung und ein genialer Wohnstandort mitten in Großenhain. Das Bauen ist hier komplizierter als auf der grünen Wiese. Geplant sind 16 attraktive, großzügige 3- bis 4-Zimmer-Eigentumswohnungen, auch als Lofts mit Balkon oder Terrasse. Der Gebäudekomplex wird selbstverständlich mit zwei Aufzügen ausgestattet. Die hochwertigen Wohnungen sind sehr gut für Senioren, aber auch junge Familien geeignet. Ein eigener kleiner Spiel- und Grillplatz ergänzt die Attraktivität des Grundstückes. Die Nähe zur stadtauswärts führenden Meißner Straße, der B 101, ist nicht als Lärmproblem zu sehen. Entsprechend vorgesehene und angepasste Schallschutzwände werden für Ruhe und Wohlbehagen sorgen. Das Wohnen direkt an der Großen Röder, hier einem sauberen, kleinen Bach ähnelnd, vermittelt etwas Naturnähe. Der in greifbarer Umgebung befindliche Stadtpark, die „Grüne Lunge“ Großenhains, mit Sportplätzen, einem großen Kinderspielplatz und der beliebten Ausflugsgaststätte „Mücke“, sind gute Argumente für den Wohnstandort. Gegenüber in der Gartensparte „Freundschaft“ ist auch das Pachten eines kleinen Gartens möglich. Der öffentliche Personennahverkehr kann vom Wohnkomplex aus ebenfalls sehr gut genutzt werden. Es gibt eine Bushaltestelle für die Linien nach Meißen und Riesa sowie den Cottbuser Bahnhof, von dem in halbstündigen Abständen eine Fahrt nach Dresden möglich ist. Natürlich ist auch das Stadtzentrum Großenhains in unmittel-



Entwurf des neuen Wohnkomplexes „An der Elmobrücke“





barer Nähe. Alle Wohneinheiten werden zur Eigennutzung und für Investoren angeboten. An die Zukunft denken heißt: Wohneigentum als Altersvorsorge schaffen.

Besonders angesprochen und gesucht werden für dieses Projekt Großenhainer Vereine, die - gegen Sponsoring von der Makler Heller GmbH - Kaufwillige mit Erfolg vermitteln. Die Höhe des Sponsorings wird mit dem Verein gesondert vereinbart. Interessierte Vereine melden sich bei der Makler Heller GmbH.

Bürgerbeteiligung ist uns wichtig. Für das neue Wohnareal wird ein einprägsamer Name gesucht, da die Bezeichnung „An der Elmobrücke“ für die Bauträger kein ansprechender und markanter Titel für dieses Zukunftsprojekt darstellt. Die Makler Heller GmbH, Herrmannstraße 12, lobt einen Betrag von 500 € für den besten Vorschlag aus. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Einsendungen bitte auch per Mail an: heller@maklerheller.de. Einsendeschluss ist der 15. Februar 2021.

Wohnen in Stadthäusern



Großenhain, Frauengasse 16, Rohbau der ersten zwei Stadthäuser

Jahrzehnte wurden ruinöse Häuser dem Verfall überlassen und es entstanden vorhersehbar unschöne und zunehmend das Stadtbild prägende Baulücken. Grundstückseigentümer, die hierfür einen Neubau planten, wurden stets durch bürokratische und kostenintensive Vorgaben der Denkmalschutzbehörde sowie Auflagen der Stadtgestaltungs- und -erhaltungssatzung davon abgehalten. Ohne Fördermittel und schließlich fehlendes Eigenkapital waren keine Neubauten möglich. Somit konnte in den Baulücken kein neuer Wohnraum in den Stadtzentren geschaffen werden.

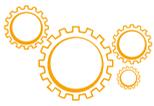
Mit dem Projekt „Stadthäuser“ sollen Bürger, Stadträte, aber auch die Denkmalschutzbehörde davon überzeugt werden, dass mit neuen Entwürfen – im Einklang mit der Erhaltung des Stadtbildes – der historische Stadtkern geschützt wird. Ein Stadtkern darf kein Museum werden, in dem keiner wohnen möchte. Es ist gegenwärtig zu erkennen, dass viele Bürger wieder in die Innenstädte ziehen, sich dort aber auch wohlfühlen wollen. Es geht um kurze Wege zum Einkaufen, das Auto steht in der Garage im Erdgeschoss, altersgerecht kommt man mit Hauslift oder Aufzug in das helle Obergeschoss und zur grünen Dachterrasse. Vielleicht ist auch ein kleines Gärtchen dahinter möglich. Ein Komfort mitten in der Kleinstadt. Das ist Bauen auch für die nächsten Generationen.

Die Stadt.Architektur.Großenhain GmbH möchte jetzt diese neuen Wege gehen, um Baulücken mit Wohnraum im Stadtkern Großenhains zu schließen. Dazu ist eine Leerstands- und Baulückenerfassung mit einem nachhaltigen Management nötig. Gemeinsam mit Architekten und Investoren, aber auch zwingend erforderlichen Fördermitteln, will die Stadt.Architektur.Großenhain GmbH mit der Makler Heller GmbH hier konkrete Lösungen mit attraktiven Stadthäusern anbieten. In erster Linie ist dazu der Staat gefordert. Es sind hier dringend Förderprogramme für Initiatoren notwendig, um die Umnutzung von leerstehenden Immobilien sowie die Lückenschließung durch den Bau von „Stadthäusern“ zu unterstützen. Politiker mit guten Ideen und Gesetzen sollten diese dem praktischen Bedarf anpassen und das fördern, was wirklich gewollt ist, um sichtbaren Erfolg zu haben. Für 2021 sind Förderprogramme angekündigt. Es bleibt zu hoffen, dass diese verwirklicht werden und dann einen moderaten Bürokratieaufwand beinhalten. Nur so, wie im „Stadtleitbild 2030“ gefordert, Zitat: „sind jungen und alten Menschen attraktiver Wohnraum und verschiedene Wohnungsformen zur Verfügung zu stellen“. Denn mit einem „Wir-hier-Gefühl“ will die Stadt.Architektur.Großenhain GmbH, Zitat: „Großenhain als Wohnstadt stärken“. Herr Heller ist davon überzeugt, nachdem ein erstes „Stadthaus“ fertiggestellt ist, dass viele Bürger, die neues Wohneigentum suchen, davon beeindruckt sind. Deshalb werden im ersten Schritt einige dieser unschönen Baulücken schrittweise von der NOVA Haus GmbH gekauft. Die Stadt.Architektur.Großenhain GmbH übernimmt Planung, Projektierung und Finanzierung. Den Bau realisiert die Stadt.Architektur.Großenhain GmbH ebenfalls. Die Vermarktung übernimmt die Makler Heller GmbH. Dass bei der Stadt.Architektur.Großenhain GmbH mit Herrn Heller nach Worten auch Taten folgen, ist bei dem Stadthaus-Neubau in Großenhain, Frauengasse 16 a und b, zu sehen. Weitere Projekte könnten anstelle der unschönen Lücken Meißner Straße 52, 14 und 16 sowie Meißner Straße 17 sein. Die Frauengasse 16b ist noch "zu haben". Besichtigung nach Absprache mit der Makler Heller GmbH bitte vereinbaren.

Wohnen in Zabeltitz – die Perle in der Röderaue

Geschichtliches - kurzgefasst

Der Ort wurde erstmals im Jahr 1207 urkundlich als „Zablatwiz“ genannt, was aus dem Altsorbischen stammt und kann als „Hinter den Sümpfen“ gedeutet werden. Erstmals erwähnt wurde der Name Zabeltitz im Jahr 1540. An der heutigen Stelle des Palais stand früher eine Wasserburg zum Schutz der alten Salzstraße. Am Ende des 14. Jahrhunderts ging das Gut Zabeltitz in den Besitz der Familie Pflugk über. Nickel Pflugk ließ 1565 die Wasserburg in ein Wohnschloss umbauen und 1580 entstand die heutige St.-Georgen Kirche. 1588 wurde das Gut vom sächsischen Kurfürsten Christian I. gekauft. Es entstanden das Stallgebäude, heute „Altes Schloss“ genannt, die Mühle, eine Schmiede und eine Röderbrücke. Ab 1699 wurde das Vorwerk Zabel-



WIRTSCHAFT IN GROSSENHAIN

Haus, Balkon & Garten

- Anzeige -

Zabeltitz ist nicht nur ein geschichtsträchtiger Ort, sondern vor allem für seine ruhige, naturnahe Lage, aber auch als das barocke Hochzeitsdorf bekannt und sehr beliebt. Dazu gehören der Barockgarten vor dem Palais, der Spiegel-, Insel- und Flaschenteich. Viele Wander- und Radwege in die Auenlandschaft rund um Zabeltitz, u. a. zum Gabelwehr des Röderneugrabens, zum Floßkanal oder zu den Koselitzer Teichlandschaften, laden zur Naherholung ein. Deshalb haben sich schon viele junge Familien mit Eigenheimen in den letzten Jahren hier angesiedelt. Es besteht weiter ein erhöhter Bedarf nach modernem Wohnen im Ort. Die örtlichen Voraussetzungen nutzend, ist eine sinnvolle Grundlage dafür. Der Verfall eines alten Vierseitenhofes kann nun verhindert werden. Der Investor, die Baudaer Agrargenossenschaft, plant in Zusammenarbeit mit der Makler Heller GmbH eine Umwidmung des Grundstückes. Mit einer neuen, dem Ort angepassten Architektur versehen, sollen attraktive Eigentumswohnungen und Reihenhäuser entstehen. Die Makler Heller GmbH hat hier interessante Angebote für Jung und Alt. Geplant ist die Revitalisierung einer Vier-Seitenhof-Anlage im Zentrum von Zabeltitz. Die Zeichnung der Gesamtansicht des Vorhabens verdeutlicht seine Attraktivität für künftiges Wohnen in Zabeltitz.

Auf dem im Ortskern befindlichen Gelände eines alten Bauernhofes entstehen in einem denkmalgeschützten Gebäude 3 Wohnungen. Das danebenstehende ehemalige Stallgebäude soll künftig zu 4 Wohnungen umgebaut werden. An der hinteren Hofseite ist genügend Platz für 6 Reihenhäuser. Die zwei Gebäude im vorderen Bereich könnten sehr preiswert an junge Leute/Handwerker abgegeben werden, welche selber Um- und Ausbau realisieren möchten. Das Ambiente erhält seine besondere Note durch den gärtnerisch gestalteten Innenhof, der zum Verweilen, aber auch als Treffpunkt der „Wohngemeinschaft“ dienen sollte. Der Investor und die Makler Heller GmbH stellen sich vor, dass mit dem Nutzungskonzept des Areals mit einer zeitlichen Vergabe der Wohneinheiten, zeitnah eine attraktive und moderne Wohnanlage zu schaffen ist.



Entwurf des neugestalteten Vierseitenhofes

Ihre neue Wohnadresse könnte 01561 Zabeltitz, Hauptstraße 68 sein. Große Zustimmung findet das Projekt bereits. Dadurch wird deutlich, dass es schon jetzt einige Anfragen bzw. Interessenten gibt.

Aber, wie nennt man das Projekt? Investor und Makler wünschen sich einen prägnanten Projektnamen. Deshalb wird auch hier eine Namensfindung öffentlich mit einem Preisgeld in Höhe von 500 € ausgelobt. Vorschläge bitte bis 15. Februar 2021 an die Makler Heller GmbH. unter heller@makler-heller.de. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



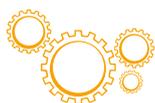
Makler Heller GmbH

Herrmannstraße 12 • 01558 Großenhain
 Telefon: +49 (0)3522 310001
 Fax: +49 (0)3522 508494
 E-Mail: info@makler-heller.de

Die STADTJOURNALE

Informieren. Wirksam werben. Erfolgreich sein.

www.druckhaus-borna.de



Wie man betrügerische Immobilieninserate erkennen kann

Bei Aufforderung zur Vorkasse ist Vorsicht geboten

Wie in vielen Branchen geht auch auf dem Immobilienmarkt eine erste Kontaktaufnahme in der Regel digital vonstatten. Der Wohnungsvermieter schaltet eine Anzeige bei einer Onlinebörse, der Interessent meldet sich mithilfe des Rückmeldeformulars oder per E-Mail. Ein persönlicher Kontakt entsteht erst später im Laufe des Prozesses. Das machen sich leider auch Betrüger zunutze. Eine Erklärung zu häufigen Betrugsmaschen auf dem Immobilienmarkt und wie man sich davor schützen kann.

Schlüsselpfand, Vorabkasse oder Reservierungsgebühr

Die Arten, wie Kriminelle an Geld kommen wollen, sind vielfältig. Beispielsweise gaukeln betrügerische Wohnungsanbieter eine Abwesenheit vor. Sie bieten deshalb an, den Schlüssel zu hinterlegen, damit der Interessent sich die Wohnung alleine anschauen könne. Als Pfand wird die Zahlung eines Geldbetrags verlangt. Doch nach der Überweisung taucht der Anbieter ab, eine freie Wohnung und einen Schlüssel gibt es nicht. Andere Betrüger fordern auf, sich auf einer separaten Webseite zu registrieren, um eine Vorauswahl aus angeblich vielen Interessenten machen zu können. Später kommt eine saftige Rechnung für diese Registrierung. Dreist ist auch die Vorgehensweise der „Reservierungsbetrüger“. Sie lassen den Suchenden eine tatsächlich existierende Wohnung besichtigen, die ihnen selbst gar nicht gehört, sondern nur für kurze Zeit angemietet ist. Interessenten werden nach dem Besichtigungstermin um eine Reservierungsgebühr als Verbindlichkeit gebeten. Nach Zahlung folgt keine Antwort mehr.

Gefälschte Wohnungsanzeigen im Internet erkennen

Die sogenannten Vorkassebetrügereien starten oft mit gefälschten Online-Immobilienanzeigen. Seriöse Vermittlungsplattformen wie ImmoScout24 prüfen zwar jedes Inserat vor Veröffentlichung und reduzieren damit die Quote der



Eine Wohnung sollte bei einer Besichtigung immer persönlich vom Vermieter oder Makler aufgeschlossen werden.

Foto: djd/www.immobilienscout24.de/Mike MacKinven

Betrugsinserate deutlich. Ein Restrisiko bleibt aber leider. Suchende sollten daher stets aufmerksam bleiben, vor allem bei unverhältnismäßig günstigen Angeboten. Denn ein niedriger Preis dient oft als Köder bei einem Betrugsversuch. Dazu sollten Suchende auch darauf achten, ob Nebenkosten angegeben und schlüssig sind, ob die Fotos zur Beschreibung passen und ob eine seriöse Kommunikation stattfindet. Wenn der Vermieter telefonisch nicht erreichbar ist, ist Vorsicht geboten. Unter sicherheit.immobilienscout24.de gibt das Immobilienportal nähere Informationen zu aktuellen Betrugsmaschen sowie weitere Tipps zur sicheren Immobiliensuche. Generell gilt: Seriöse Anbieter werden vor der Vertragsunterzeichnung grundsätzlich nicht auf die Zahlung von Geld bestehen. Eine Bitte um Vorkassenzahlung ist ein klares Indiz für einen Betrugsversuch.

djd

ACHTUNG HEIZKÖRPERREINIGUNG

Das Original! Seit über 15 Jahren im Dienste unserer Kunden

Jetzt ist die beste Zeit um Ihre Heizkörper vom Fachmann reinigen zu lassen. Verstaubte Heizkörper beeinträchtigen die Heizleistung und der aufsteigende Staub verschmutzt Ihre Gardinen und Tapeten. Die Reinigung mit Heizkörperpinseln oder Staubsaugern ist sehr mühsam, eine staubige Angelegenheit und bringt nicht das gewünschte Ergebnis. Wir reinigen Ihre Heizkörper in wenigen Minuten mit professioneller Technik, ohne große Staubbelastung oder andere Verschmutzungen.

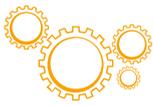
Zu einem **Aktionspreis* von 5,00 Euro** statt 8,00 Euro **pro Heizkörper** kommen wir für nur 5,00 Euro Anfahrtpauschale zu Ihnen und übernehmen diese lästige Arbeit für Sie.

Nutzen Sie diese Gelegenheit und vereinbaren Sie gleich heute einen Termin!

Firma Michael Loock Cottbus
Zweigniederlassung Dresden
Geinitzstraße 6 A

Sie erreichen uns:
Montag - Freitag von 09:00 - 17:00 Uhr
Telefon: 0355 - 78 40 86 75

* Dieser Aktionspreis gilt zwei Wochen ab Erhalt dieses Angebotes!



Geht der Wissenschaft der Nachwuchs aus?



Geht Deutschland der wissenschaftliche Nachwuchs aus? Laut einer Studie planen nur acht Prozent der 18- bis 39-Jährigen eine Karriere in MINT-Berufen. Foto: djd/3M/Getty Images/Portra ehf

Jüngere haben nur geringes Interesse an naturwissenschaftlichen Berufen

Ohne Wissenschaft und Forschung lassen sich Herausforderungen wie die Corona-Pandemie oder der Klimawandel nicht bewältigen. Und dennoch ist das Interesse an Berufen im mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Bereich (MINT) eher gering. Lediglich 8 Prozent der 18- bis 39-jährigen in Deutschland können sich eine entsprechende Karriere vorstellen – gegenüber 21 Prozent weltweit. Damit zeichnet sich ein drohender Mangel an Fachkräften und Wissenschaftlern ab, dem frühzeitig bereits in den Schulen entgegenengewirkt werden sollte. Zu diesen Ergebnissen kommt der aktuelle globale „3M State of Science Index“ (SOSI), den das Unternehmen seit 2018 jährlich veröffentlicht.

Teamplayer mit internationalen Erfahrungen

Womöglich haben Vorbehalte gegenüber MINT-Berufen mit überkommenen Vorurteilen zu tun. Der Nerd, der einsam im Elfenbeinturm forscht, hat mit der Realität wenig gemeinsam. „Forscher arbeiten heute häufig in internationalen Teams zusammen. Kommunikation ist ein wesentlicher Faktor, um voranzukommen und Lösungen zu finden“, schildert Dr. Emelie Fritz (35). Die Chemikerin hat in ihrem Heimatland Schweden, in England und Deutschland studiert, seit 2009 lebt sie in Deutschland. Ihre Begeisterung für Wissenschaft hat sie schon früh in der Schule entdeckt. „Ich war immer neugierig darauf, wie Abläufe in der Natur funktionieren“, erinnert sie sich zurück. Heute arbeitet die Forscherin bei 3M als Entwicklerin an Lösungen für Batteriesysteme in Elektroautos. „Ohne Technologie kann es keinen Fortschritt und keine Antworten auf heutige Herausforderungen geben“, erklärt Emelie Fritz. Sie wünscht sich, dass sich vor allem mehr weibliche Schulabgänger für eine MINT-Karriere interessieren.

Eine Berufswahl mit vielen Chancen

Ein weiterer Vorteil: Bei Naturwissenschaften handelt es sich um vielseitige Studiengänge, die später zahlreiche Karrierechancen bieten – ob in der Industrie, an Hochschulen oder in Behörden. Dr. Emelie Fritz ist überzeugt: „Für alle, die global arbeiten möchten, eröffnet ein naturwissenschaftliches Studium viele Möglichkeiten.“

djd

Handwerk zum Wohlfühlen!

**Wir lieben Handwerk und unsere Region.
Deshalb bleiben wir hier. Seit 22 Jahren.**

Wir suchen Dich zur Verstärkung unseres Teams, wenn...

- Du ...** ausgebildeter Anlagenmechaniker für Sanitär, Heizungs- und Klimatechnik **oder** branchennaher Quereinsteiger bist
- Du ...** neue Herausforderungen suchst
- Du ...** Dich verändern und weiterbilden möchtest
- Du ...** Deine Verdienstchancen verbessern willst
- Du ...** gerne mehr Zeit für Deine Familie hättest
- Du ...** Dir flexible Arbeitszeiten wünschst
- Du ...** den Umgang mit Menschen magst
- Du ...** kundenfreundlich und lösungsorientiert denkst
- Du ...** kleine Teams bevorzugst
- Du ...** Ordnung, modernes Werkzeug und ein gepflegtes Fahrzeug schätzt
- Du ...** Freude an regelmäßigen Team-Unternehmungen hast

Bist Du interessiert?

Dann sende uns eine Nachricht an:

info@klempnerei-ulbricht.de

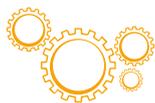
Wir melden uns schnellstmöglich zurück.

BEWIRB
DICH
JETZT

Ulbricht

Bad Heizung Dach

Skassaer Straße 2, 01558 Großenhain, Telefon 03522 508762



31 Kassen erhöhen Beiträge

Zum Jahresanfang haben 31 der geöffneten Krankenkassen ihre Beiträge erhöht, zeigt eine Untersuchung der Stiftung Warentest. Die Beitragssteigerungen liegen zwischen 0,1 und 0,8 Prozentpunkten. 44 Kassen behalten stabile Beiträge, nur 1 Kasse hat den Beitrag gesenkt. Der Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse ist jetzt noch einfacher als bisher.

Der Wechsel ist seit 2021 bereits nach einem Jahr statt nach eineinhalb Jahren Mitgliedschaft möglich. Zudem müssen Versicherte kein Kündigungsschreiben mehr an ihre bisherige Krankenkasse schicken. Ein Mitgliedsantrag bei der neuen Kasse reicht aus. Alles Weitere regeln alte und neue Kasse untereinander. Mit dem Wechsel von einer teuren zu einer günstigen Kasse lassen sich in vielen Fällen einige Hundert Euro pro Jahr sparen. „Versicherte sollten aber nicht allein

auf den Preis achten, sondern auch auf die Leistungen“, rät Testleiterin Sabine Baierl-Johna. Zuschüsse zum Beispiel zur Zahnreinigung, zur Osteopathie-Behandlung oder zu einem Gesundheitskurs können viel wert sein.

Auch der Blick ins Bonusprogramm der eigenen Kasse lohnt sich seit 2021 noch mehr. Schon für einzelne gesundheitsfördernde Maßnahmen müssen Kassen nun einen Bonus gewähren. Bisher gab es einen Bonus oft erst, wenn Versicherte mehrere Maßnahmen durchgeführt haben.

Die Datenbank der Stiftung Warentest mit Tarifen und Leistungen von derzeit 70 Krankenkassen ist laufend aktualisiert unter www.test.de/krankenkassen abrufbar.

pm, Stiftung Warentest

Neujahrsvorsätze

Das Leben ist zu kurz für „irgendwann“

Geplatze Urlaubspläne, Zukunftssorgen und eingeschränkter Kontakt zu geliebten Menschen: Das Jahr 2020 ist für die meisten anders verlaufen als geplant. Viele Vorhaben wurden über Bord geworfen und gute Vorsätze sind ganz schnell in Vergessenheit geraten. Doch trotz ungewisser Zukunft lohnt es sich, Ziele für das neue Jahr zu setzen und aus den Augen verlorene Vorsätze anzugehen. In den Bereichen sportliche Aktivität, Gesundheit und schlechte Angewohnheiten wünschen sich die Menschen am häufigsten eine Veränderung für das neue Jahr. Die Aktion Gesunder Rücken (AGR) e.V. hat Ihnen für diese drei Bereiche ein paar Tipps zusammengestellt, die helfen sollen, die guten Vorsätze umzusetzen und vor allem langfristig einzuhalten.

Einfach mal mehr bewegen!

Häufiger Sport treiben steht bei vielen zu Jahresbeginn ganz oben auf der Liste der guten Vorsätze. Richtig so! Das kann nicht nur Verspannungen und Schmerzen vorbeugen, sondern tut auch der Psyche gut. Während des Trainings wird die Produktion des Glückshormons Serotonin im Körper angekurbelt. Tipp: Langsam starten und nach und nach mehr Bewegung in den Alltag integrieren. Das ist besser, als in den ersten Wochen des Jahres Vollgas zu geben und dann die Motivation zum Weitermachen zu verlieren. Ob Spaziergänge in der Natur, Fahrradtouren ins Grüne oder ein Workout in den eigenen vier Wänden – diese Aktivitäten machen Spaß und lassen sich leicht umsetzen. Gehen Sie es langsam, aber stetig an – Ihr Rücken und der gesamte Körper werden es Ihnen danken. Übungen speziell für einen gesunden Rücken finden Sie hier: www.agr-ev.de/uebungen.

Die Seele baumeln lassen

Experten haben herausgefunden, dass psychische Dauerbelastungen sich auch in körperlichen Symptomen wie Rückenschmerzen äußern können. Entspannend wirken

zum Beispiel Meditationen

oder Yoga-Einheiten. Auch abendliches Spaziergehen, ein Gespräch mit vertrauten Personen oder ein warmes Schaumbad lassen uns runterkommen. Einfacher Tipp: Auf die eigene Atmung und Körperhaltung zu achten, löst zusätzlich gezielt Verkrampfungen und Verspannungen. Stress, Grübeleien und Ängste machen unserem ganzen Körper zu schaffen – geben Sie diesen Faktoren keine Chance. Nehmen Sie sich Zeit für sich – Ihrer Gesundheit zuliebe!

Schlechte Gewohnheiten endlich loswerden

Eigentlich wissen wir es besser, aber machen es trotzdem immer wieder: Routinen, die unserer Gesundheit schaden, sind hartnäckig. Aber: Den inneren Schweinhund zu besiegen, ist leichter als gedacht. Wer beispielsweise mit dem Rauchen aufhören möchte, kann sich mit Gleichgesinnten zusammenschließen. Gegenseitige Unterstützung motiviert zum Durchhalten und erhöht die Erfolgchance. Gesundes Meal-Prepping – also das Vorkochen von Essen – hilft dabei, sich ausgewogener zu ernähren und schont den Geldbeutel. Auch der häufige Blick aufs Handy ist bei vielen Routine. Das belastet den Nacken, führt zu Verspannungen und kann Schlafprobleme verursachen. Stellen Sie sich eine begrenzte Bildschirmzeit für Ihre Apps ein. Wird diese überschritten, werden Sie automatisch benachrichtigt und können sich bewusst für eine Auszeit entscheiden. Weitere Informationen zu Ursachen, Therapie und Prävention von Rückenschmerzen gibt es auf der Webseite der Aktion Gesunder Rücken e.V. unter www.agr-ev.de.

PM Aktion Gesunder Rücken e.V.

(Foto: fotolia - WARREN GOLDSWAIN)



AUFKLÄRUNGSMERKBLATT

Zur Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) – mit mRNA-Impfstoffen –

Stand: 11. Januar 2021

(dieses Aufklärungsmerkblatt wird laufend
aktualisiert)

Name der zu impfenden Person _____
(bitte in Druckbuchstaben)

Geburtsdatum _____

Was ist COVID-19?

Coronaviren sind seit Jahrzehnten bekannt. Seit dem Jahreswechsel 2019/2020 zirkuliert weltweit ein neuartiges Coronavirus, das SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), welches der Erreger der Krankheit COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) ist.

Zu den häufigen Krankheitszeichen von COVID-19 zählen trockener Husten, Fieber, Atemnot sowie ein vorübergehender Verlust des Geruchs- und Geschmacksinnes. Auch ein allgemeines Krankheitsgefühl mit Kopf- und Gliederschmerzen, Halsschmerzen und Schnupfen werden beschrieben. Seltener berichten Patienten über Magen-Darm-Beschwerden, Bindehautentzündung und Lymphknotenschwellungen. Folgeschäden am Nerven- oder Herz-Kreislaufsystem sowie langanhaltende Krankheitsverläufe sind möglich. Obwohl ein milder Verlauf der Krankheit häufig ist und die meisten Erkrankten vollständig genesen, sind schwere Verläufe mit Lungenentzündung, die über ein Lungenversagen zum Tod führen können, gefürchtet.

Neben dem Vermeiden einer Infektion durch Beachtung der AHA + A + L-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen, Corona-Warn-App herunterladen, regelmäßig lüften) bietet die Impfung den bestmöglichen Schutz vor einer Erkrankung.

Um welchen Impfstoff handelt es sich?

Die hier besprochenen mRNA-COVID-19-Impfstoffe (Comirnaty[®] von BioNTech/Pfizer und COVID-19 Vaccine Moderna[®] von Moderna) sind gentechnisch hergestellte Impfstoffe, die auf der gleichen neuartigen Technologie beruhen. Weitere mRNA-Impfstoffe werden geprüft, sind aber derzeit noch nicht zugelassen.

mRNA (Boten-RNA oder messenger Ribonukleinsäure) ist die „Bauanleitung“ für jedes einzelne Eiweiß des Körpers und ist nicht mit der menschlichen Erbinformation – der DNA – zu verwechseln. Im mRNA-Impfstoff gegen COVID-19 ist eine „Bauanleitung“ für einen einzigen Baustein des Virus (das sogenannte

Spikeprotein) enthalten. Dieses Spikeprotein ist für sich alleine harmlos. Der Impfstoff ist somit nicht infektiös.

Die im Impfstoff enthaltene mRNA wird nicht ins menschliche Erbgut eingebaut, sondern im Körper nach einigen Tagen abgebaut. Dann wird auch kein Virus-eiweiß mehr hergestellt.

Die nach der Impfung vom Körper des Geimpften (vor allem in Muskelzellen an der Impfstelle und in bestimmten Abwehrzellen) gebildeten Spikeproteine werden vom Immunsystem als Fremdeiweiße erkannt, dadurch werden spezifische Abwehrzellen aktiviert: Es werden Antikörper gegen das Spikeprotein des Virus sowie Abwehrzellen gebildet. So entsteht eine schützende Immunantwort.

Wie wird der Impfstoff verabreicht?

Der Impfstoff wird in den Oberarmmuskel gespritzt. Für einen ausreichenden Impfschutz muss der Impfstoff zweimal verabreicht werden. Zwischen der 1. und der 2. Impfung sollten mindestens 3 Wochen (Comirnaty[®]) bzw. 4 Wochen (COVID-19 Vaccine Moderna[®]) liegen. Bei beiden Impfstoffen sollten zwischen den beiden Impfungen jedoch nicht mehr als 6 Wochen liegen. Bei der 2. Impfung muss der gleiche Impfstoff desselben Herstellers verwendet werden wie bei der 1. Impfung.

Wie wirksam ist die Impfung?

Die verfügbaren COVID-19-mRNA-Impfstoffe sind hinsichtlich der Wirksamkeit und auch der möglichen Impfreaktionen und Komplikationen vergleichbar.

Aus den klinischen Prüfungen kann ein Impfschutz ab dem Zeitpunkt 7 Tage (Comirnaty[®]) bzw. 14 Tage (COVID-19 Vaccine Moderna[®]) nach der 2. Impfung abgeleitet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand bieten die COVID-19-mRNA-Impfstoffe eine hohe Wirksamkeit von bis zu 95% (Comirnaty[®]) bzw. 94% (COVID-19 Vaccine Moderna[®]). Die Studiendaten zeigen: Die Wahrscheinlichkeit, an COVID-19 zu erkranken,

war bei den gegen COVID-19 geimpften Personen um 95 % bzw. 94 % geringer als bei den nicht geimpften Personen. Das bedeutet: Wenn eine mit einem COVID-19-Impfstoff geimpfte Person mit dem Erreger in Kontakt kommt, wird sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erkranken. Wie lange dieser Impfschutz anhält und ob geimpfte Personen das Virus weiterverbreiten können, ist derzeit noch nicht bekannt. Da der Schutz nicht sofort nach der Impfung einsetzt und auch nicht bei allen geimpften Personen vorhanden ist, ist es trotz Impfung notwendig, dass Sie sich und Ihre Umgebung schützen, indem Sie die AHA + A + L-Regeln beachten.

Wer profitiert besonders von der Impfung?

COVID-19-mRNA-Impfstoffe sind für Personen ab 16 Jahre (Comirnaty®) bzw. ab 18 Jahre (COVID-19 Vaccine Moderna®) zugelassen. Da zu Beginn jedoch nicht ausreichend Impfstoff für die Versorgung aller zur Verfügung steht, sollen vordringlich Personen geimpft werden, die entweder ein besonders hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Verlauf von COVID-19 aufweisen (also z. B. ältere Personen), die aufgrund ihrer Berufstätigkeit ein besonders hohes Risiko haben, sich mit SARS-CoV-2 anzustecken oder die aufgrund ihrer Berufstätigkeit Kontakt zu besonders durch COVID-19 gefährdeten Personen haben. Dies ist die Einschätzung der STIKO (Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut) unter Berücksichtigung der gemeinsam mit dem Deutschen Ethikrat und der Leopoldina erarbeiteten Kriterien zur Priorisierung.

Wer soll nicht geimpft werden?

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, für die aktuell kein Impfstoff zugelassen ist, sollen nicht geimpft werden.

Wer an einer akuten Krankheit mit Fieber (38,5°C oder höher) leidet, soll erst nach Genesung geimpft werden. Eine Erkältung oder gering erhöhte Temperatur (unter 38,5°C) ist jedoch kein Grund, die Impfung zu verschieben. Bei einer Überempfindlichkeit gegenüber einem Impfstoffbestandteil sollte nicht geimpft werden: Bitte teilen Sie der Impfärztin/dem Impfarzt vor der Impfung mit, wenn Sie Allergien haben. Wer nach der 1. Impfung eine allergische Sofortreaktion (Anaphylaxie) hatte, sollte die 2. Impfung nicht erhalten.

Personen, bei denen in der Vergangenheit eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus nachgewiesen wurde, müssen zunächst nicht geimpft werden. Es gibt jedoch keine Hinweise, dass die Impfung eine Gefährdung darstellt, wenn man in der Vergangenheit eine Infektion durchgemacht hat. Es besteht also keine medizinische Notwendigkeit, dies vor der Impfung auszuschließen.

Zur Anwendung der COVID-19-mRNA-Impfstoffe in der Schwangerschaft und Stillzeit liegen noch keine ausreichenden Erfahrungen vor.

Die STIKO empfiehlt die generelle Impfung in der Schwangerschaft derzeit nicht. In Einzelfällen kann Schwangeren mit Vorerkrankungen, die ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Erkrankung haben, nach Nutzen-Risiko-Abwägung und nach ausführlicher Aufklärung eine Impfung angeboten werden.

Die STIKO hält es für unwahrscheinlich, dass eine Impfung der Mutter während der Stillzeit ein Risiko für den Säugling darstellt.

Wie verhalte ich mich vor und nach der Impfung?

Wenn Sie nach einer früheren Impfung oder anderen Spritze ohnmächtig geworden sind oder zu Sofortallergien neigen, teilen Sie dies bitte der Impfärztin/dem Impfarzt vor der Impfung mit. Dann kann sie/er Sie nach der Impfung gegebenenfalls länger beobachten.

Zu anderen Impfungen soll ein Abstand von mindestens 14 Tagen eingehalten werden.

Nach der Impfung müssen Sie sich nicht besonders schonen. Bei Schmerzen oder Fieber nach der Impfung (s. „Welche Impfreaktionen können nach der Impfung auftreten?“) können schmerzlindernde / fiebersenkende Medikamente (z. B. Paracetamol) eingenommen werden. Ihre Hausärztin / Ihr Hausarzt kann Sie hierzu beraten.

Welche Impfreaktionen können nach der Impfung auftreten?

Nach der Impfung mit den mRNA-Impfstoffen kann es als Ausdruck der Auseinandersetzung des Körpers mit dem Impfstoff zu Lokal- und Allgemeinreaktionen kommen. Diese Reaktionen treten meist innerhalb von Tagen nach der Impfung auf und halten selten länger als 3 Tage an.

Comirnaty®: Die am häufigsten berichteten Impfreaktionen in der bisher mehrmonatigen Beobachtungszeit waren Schmerzen an der Einstichstelle (mehr als 80 %), Abgeschlagenheit (mehr als 60 %), Kopfschmerzen und Schüttelfrost (mehr als 30 %), Gelenkschmerzen (mehr als 20 %), Fieber und Schwellung der Einstichstelle (mehr als 10 %). Häufig (zwischen 1 % und 10 %) traten Übelkeit und Rötung der Einstichstelle auf. Gelegentlich (zwischen 0,1 % und 1 %) traten Lymphknotenschwellungen, Schlaflosigkeit, Schmerzen in Arm oder Bein, Unwohlsein und Juckreiz an der Einstichstelle auf.

COVID-19 Vaccine Moderna®: Die am häufigsten berichteten Impfreaktionen in der bisher zumeist zweimonatigen Beobachtungszeit waren Schmerzen an der Einstichstelle (mehr als 90 %), Abgeschlagenheit (70 %), Kopf- und Muskelschmerzen (mehr als 60 %), Gelenkschmerzen und Schüttelfrost (mehr als 40 %), Übelkeit oder Erbrechen (mehr als 20 %), Lymphknotenschwellung in der Achselhöhle, Fieber, Schwellung und

Rötung an der Einstichstelle (jeweils mehr als 10%). Häufig (zwischen 1% und 10%) wurde über allgemeinen Ausschlag sowie Ausschlag und Nesselsucht an der Einstichstelle berichtet. Gelegentlich (zwischen 0,1% und 1%) trat Juckreiz an der Einstichstelle auf.

Die meisten Reaktionen sind bei älteren Personen etwas seltener als bei jüngeren Personen zu beobachten. Die Impfreaktionen sind zumeist mild oder mäßig ausgeprägt und treten etwas häufiger nach der 2. Impfung auf.

Sind Impfkomplicationen möglich?

Impfkomplicationen sind über das normale Maß einer Impfreaktion hinausgehende Folgen der Impfung, die den Gesundheitszustand der geimpften Person deutlich belasten.

In den umfangreichen klinischen Prüfungen vor der Zulassung wurden nach Gabe von Comirnaty® 4 Fälle (zwischen 0,1% und 0,01%) von akuter Gesichtslähmung beobachtet, die sich in allen Fällen nach einigen Wochen zurückbildete. Diese Gesichtslähmungen stehen möglicherweise im ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung.

In den umfangreichen klinischen Prüfungen vor der Zulassung wurden nach Gabe von COVID-19 Vaccine Moderna® 3 Fälle von akuter Gesichtslähmung beobachtet, 1 Fall trat in der Kontrollgruppe der Ungeimpften auf. In allen Fällen hat sich die Gesichtslähmung nach einigen Wochen zurückgebildet. Ob diese Gesichtslähmungen im ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung stehen, wird weiter untersucht. In sehr seltenen Fällen wurden Überempfindlichkeitsreaktionen (2 Fälle von Gesichtsschwellung) beobachtet.

Seit Einführung der Impfung wurden in sehr seltenen Fällen Überempfindlichkeitsreaktionen berichtet. Diese traten kurz nach der Impfung auf und mussten ärztlich behandelt werden.

Grundsätzlich können – wie bei allen Impfstoffen – in sehr seltenen Fällen eine allergische Sofortreaktion bis hin zum Schock oder andere auch bisher unbekannte Komplikationen nicht ausgeschlossen werden.

Wenn nach einer Impfung Symptome auftreten, welche die oben genannten schnell vorübergehenden Lokal- und Allgemeinreaktionen überschreiten, steht Ihnen Ihre Hausärztin/Ihr Hausarzt selbstverständlich zur Beratung zur Verfügung. Bei schweren Beeinträchtigungen begeben Sie sich bitte umgehend in ärztliche Behandlung.

Es besteht die Möglichkeit, Nebenwirkungen auch selbst zu melden: <https://nebenwirkungen.bund.de>

In Ergänzung zu diesem Aufklärungsmerkblatt bietet Ihnen Ihre Impfärztin / Ihr Impfarzt ein Aufklärungsgespräch an.

Anmerkungen:

Unterschrift Ärztin / Arzt

Unterschrift der zu impfenden Person
(bzw. der / des gesetzlichen Vertreterin / Vertreters)

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) führt eine Befragung zur Verträglichkeit der Impfstoffe zum Schutz gegen das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) mittels Smartphone-App SafeVac 2.0 durch. Die Befragung ist freiwillig.



Google Play App Store



App Store Apple

Weitere Informationen zu COVID-19 und zur COVID-19-Impfung finden Sie unter

www.corona-schutzimpfung.de
www.infektionsschutz.de
www.rki.de/covid-19-impfen
www.pei.de/coronavirus

Ausgabe 1 Version 003 (Stand 11. Januar 2021)

Dieses Aufklärungsmerkblatt wurde vom Deutschen Grünen Kreuz e.V., Marburg, in Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin, erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Er darf ausschließlich im Rahmen seiner Zwecke für eine nicht-kommerzielle Nutzung vervielfältigt und weitergegeben werden. Jegliche Bearbeitung oder Veränderung ist unzulässig.



in Kooperation mit

ROBERT KOCH INSTITUT



EINWILLIGUNGS- ERKLÄRUNG

Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) mit mRNA-Impfstoff

Stand: 11. Januar 2021

Name der zu impfenden Person (Name, Vorname) _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Ist die zu impfende Person nicht einwilligungsfähig, erfolgt die Einwilligung in die Impfung oder die Ablehnung der Impfung durch die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter.
Bitte in diesem Fall auch Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters angeben:

Name, Vorname _____

Telefonnr. _____

E-Mail _____

Ich habe den Inhalt des Aufklärungsmerkblattes zur Kenntnis genommen und hatte die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch mit meiner Impfärztin / meinem Impfarzt.

- Ich habe keine weiteren Fragen.
- Ich willige in die vorgeschlagene Impfung gegen COVID-19 mit mRNA-Impfstoff ein.
- Ich lehne die Impfung ab.
- Ich verzichte ausdrücklich auf das ärztliche Aufklärungsgespräch.

Vermerke _____

Ort, Datum _____

Unterschrift der zu impfenden Person
bzw. bei fehlender Einwilligungsfähigkeit
der zu impfenden Person:
Unterschrift der / des gesetzlichen Vertreterin / Vertreters
(Sorgeberechtigte, Vorsorgeberechtigte oder BetreuerIn)

Unterschrift der Ärztin / des Arztes

Dieser Anamnese- und Einwilligungsbogen wurde vom Deutschen Grünen Kreuz e.V., Marburg in Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin erstellt und ist urheberrechtlich geschützt. Er darf ausschließlich im Rahmen seiner Zwecke für eine nicht-kommerzielle Nutzung vervielfältigt und weitergegeben werden. Jegliche Bearbeitung oder Veränderung ist unzulässig.

Herausgeber Deutsches Grünes Kreuz e.V., Marburg
In Kooperation mit dem Robert Koch-Institut, Berlin
Ausgabe 001 Version 002 (Stand 11. Januar 2021)



ROBERT KOCH INSTITUT



ANAMNESE

Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) mit mRNA-Impfstoff

Stand: 11. Januar 2021

Name der zu impfenden Person (Name, Vorname): _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

1. Besteht bei Ihnen¹ derzeit eine akute Erkrankung mit Fieber?

ja

nein

2. Falls Sie¹ bereits die 1. COVID-19-Impfung erhalten haben: Haben Sie¹ danach eine allergische Reaktion entwickelt?

ja

nein

3. Leiden Sie¹ unter chronischen Erkrankungen oder Immunschwäche (z.B. durch eine Chemotherapie, immunsupprimierende Therapie oder andere Medikamente)?

ja

nein

wenn ja, welche _____

4. Leiden Sie¹ an einer Blutgerinnungsstörung oder nehmen Sie blutverdünnende Medikamente ein?

ja

nein

5. Ist bei Ihnen¹ eine Allergie bekannt?

ja

nein

wenn ja, welche _____

6. Traten bei Ihnen¹ nach einer früheren, anderen Impfung allergische Erscheinungen, hohes Fieber, Ohnmachtsanfälle oder andere ungewöhnliche Reaktionen auf?

ja

nein

wenn ja, welche _____

7. Bei Frauen im gebärfähigen Alter: Besteht zurzeit eine Schwangerschaft oder stillen Sie¹?

ja

nein

8. Sind Sie¹ in den letzten 14 Tagen geimpft worden?

ja

nein

¹ Ggf. wird dies von den gesetzlichen VertreterInnen beantwortet